

1

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>10 Verwaltungsdirektor Dr. Norbert Vogl - 14 Verwaltungsfachwirt Georg Jobst |                |                |     | <i>Datum</i><br>30.06.2021                                                                                                                       |                          |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><b>Errichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis Amberg-Weizsach</b>                     |                |                |     | <i>Anlagen</i><br>1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.06.2021<br><br>2 Fallbeispiele des Bay. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                              |                |                |     |                                                                                                                                                  |                          |              |
| Nr.                                                                                                                | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis                                                                                                                                |                          |              |
|                                                                                                                    |                |                |     | einstimmig                                                                                                                                       | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                 | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 1   | <input type="checkbox"/>                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> |              |
|                                                                                                                    |                |                |     | <input type="checkbox"/>                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

### Alternative 1:

(weitergehend i.S.v. § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse):

Der Kreisausschuss beschließt, von seinem bis 31.12.2021 bestehenden Initiativrecht zur Gründung eines Pflegestützpunktes Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung sowie mit der Stellung der möglichen Förderanträge beauftragt.

### Alternative 2:

Der Kreisausschuss nimmt die hinter dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.06.2021 stehende Intention, eine zentrale und leicht erreichbare Anlaufstation für Bürgerinnen und Bürger zum gesamten Themenfeld der Pflege zu schaffen, zur Kenntnis, lehnt aber die Schaffung eines Pflegestützpunktes ab. Er beschließt, das im Landratsamt Amberg-Weizsach bestehende Informations- und Beratungsangebot weiter auszubauen, insbesondere durch ein umfangreiches digitales Informationsangebot auf der Homepage des Landkreises Amberg-Weizsach und durch Schaffung einer barrierefreien Anlauf- oder Auskunftsstelle für Pflegefragen für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises.

# Vorlagebericht

## 1. Ausgangssituation:

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung können in Bayern Pflegestützpunkte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des § 7c Sozialgesetzbuch (SGB) XI errichtet werden.

Anzustreben ist eine wohnortnahe Beratung, sodass Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern erspart bleiben, indem sie Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erhalten.

Pflegestützpunkte sollen zur Sicherstellung und Vernetzung von wohnortnahen Angeboten der Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung beitragen. Die vorhandenen Beratungsstrukturen sind bei der Arbeit des Pflegestützpunktes einzubinden.

Die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 ein sog. „Initiativrecht“ und können von den Pflegekassen und Krankenkassen zur bedarfsgerechten Gewährleistung einer wohnortnahen Beratung den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen. Laut Mitteilung des Bayerischen Landkreistages vom 29.06.2021 soll das Initiativrecht zur Errichtung eines Pflegestützpunktes bis 31.12.2023 verlängert werden. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats, der sich voraussichtlich nach der Sommerpause im September 2021 damit befassen wird. Nach gegenwärtigem Diskussionsstand ist nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages von einer Zustimmung auszugehen.

Ferner können auch nach Ablauf dieser Frist Pflegestützpunkte mit Zustimmung der Pflege- und Krankenkassen geschaffen werden.

Aktuell gibt es in Bayern 18 Pflegestützpunkte in Coburg, Eichstätt, Haßberge, Kitzingen, Neuburg-Schrobenhausen, Nürnberg, Rhön-Grabfeld, Roth, Schwabach, Schweinfurt, Würzburg, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Landsberg am Lech, Traunstein, Ingolstadt, Donau-Ries und Nördlingen und ab August 2021 als einziger in der Oberpfalz in Regensburg. Über weitere geplante Stützpunkte haben wir vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Auskünfte erhalten. Nach Kenntnis des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen werden aber derzeit in der Oberpfalz keine weiteren „regulären“ Pflegestützpunkte geplant. Jedoch plant der Landkreis Cham aktuell einen „virtuellen Pflegestützpunkt“. Es ist beabsichtigt, den Bürgerinnen und Bürgern digital die Möglichkeit zu geben, auf der Homepage des Landkreises rund um die Uhr Fragen zum Thema Pflege zu stellen. Aufgrund einer automatischen Auswertung wird eine Liste der einschlägigen Beratungsstellen erzeugt. In einem weiteren Schritt soll eine Vernetzung mit den angrenzenden Landkreisen erfolgen.

## 2. Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Bayern:

Die Landesverbände der Pflegekassen haben mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen und den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Bezirke) und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene ab 01.01.2020 einen Rahmenvertrag geschlossen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb von Pflegestützpunkten in den kreisfreien Städten und den Landkreisen in Bayern. Dieser Rahmenvertrag regelt die Anforderungen, die Aufgaben und die Finanzierung der Pflegestützpunkte.

Für die Kommunen besteht bei der Schaffung eines Pflegestützpunktes eine beschränkte Wahlmöglichkeit zwischen dem Kooperationsmodell und dem Angestelltenmodell. Das Kooperationsmodell

steht, einschließlich der bereits bestehenden Pflegestützpunkte mit Kooperationsmodell, insgesamt maximal 30 Pflegestützpunkten in Bayern zur Verfügung.

#### 1. Kooperationsmodell:

Beim Kooperationsmodell stellen die Pflege- und Krankenkassen sowie der Landkreis Amberg-Weizsach und der Bezirk Oberpfalz das Personal paritätisch. Die jeweiligen Personalkosten werden durch die entsendenden Träger – die Pflege- und Krankenkassen einerseits, sowie durch den Landkreis und den Bezirk – unmittelbar getragen. Etwaiger Mehrbedarf an Personal oder höhere Sachkosten werden vermutlich anteilig auf alle Träger aufgeteilt werden können.

#### 2. Angestelltenmodell:

Beim Angestelltenmodell wäre das Personal vom Landkreis Amberg-Weizsach und Bezirk Oberpfalz als Träger des Pflegestützpunktes anzustellen. Ihnen würde die Sicherstellung des Betriebes des Pflegestützpunktes (Betriebsträger) obliegen. Hier gibt es eine grundsätzliche Orientierungsgröße von 1 : 60.000 Einwohnern/-innen. Ein etwaiger Mehrbedarf an Personal dürfte vermutlich einseitig zu Lasten des Landkreises als Träger des Pflegestützpunktes gehen.

Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zugrunde gelegt. Dieser betrug im Jahr 2018 insgesamt 102.220,11 Euro. Die Pauschale wird mit Hilfe des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben.

Die Aufwendungen, die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlich sind, werden bis zum maximal abrechenbaren Betrag zu 1/3 von den kommunalen Trägern, zu 1/3 von den Krankenkassen und zu 1/3 von den Pflegekassen getragen.

### **3. Kostenberechnung für den Landkreis Amberg-Weizsach:**

#### 1. Kooperationsmodell mit Beteiligung des Bezirks Oberpfalz

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| Einwohner/-innen                 | 102.985      |
| Personalschlüssel                | 60.000       |
| Vollzeitstellen                  | 1,72         |
| Personalkosten je Vollzeitstelle | 92.470,11 €  |
| Gesamt                           | 159.048,58 € |
| Landkreis 1/6 = 0,29 VZS         | 26.508,09 €  |
| Sachkosten für 1,72 VZ           | 16.770,00 €  |
| davon:                           |              |
| 1/3 Krankenkasse                 | 5.590,00 €   |
| 1/3 Pflegekasse                  | 5.590,00 €   |
| 1/6 Bezirk Oberpfalz             | 2.795,00 €   |
| 1/6 Landkreis                    | 2.795,00 €   |

#### 2. Kooperationsmodell ohne Beteiligung des Bezirks Oberpfalz

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| Einwohner/-innen                 | 102.985      |
| Personalschlüssel                | 60.000       |
| Vollzeitstellen                  | 1,72         |
| Personalkosten je Vollzeitstelle | 92.470,11 €  |
| Gesamt                           | 159.048,58 € |
| Landkreis 1/3 = 0,58 VZS         | 53.016,19 €  |

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Sachkosten:      | 16.770,00 € |
| davon:           |             |
| 1/3 Krankenkasse | 5.590,00 €  |
| 1/3 Pflegekasse  | 5.590,00 €  |
| 1/3 Landkreis    | 5.590,00 €  |

Für die Berechnung des Kooperationsmodells wurden die Pauschalen des Angestelltenmodells zugrunde gelegt.

### 3. Angestelltenmodell mit Beteiligung des Bezirks Oberpfalz

|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| Einwohner/-innen          | 102.985      |
| Personalschlüssel         | 60.000       |
| Vollzeitstellen           | 1,72         |
| Kosten je Vollzeitstelle* | 102.220,11 € |
| Gesamt                    | 175.818,59 € |
| davon:                    |              |
| 1/3 Krankenkasse          | 58.606,20 €  |
| 1/3 Pflegekasse           | 58.606,20 €  |
| 1/6 Bezirk Oberpfalz      | 29.303,10 €  |
| 1/6 Landkreis             | 29.303,09 €  |

### 4. Angestelltenmodell ohne Beteiligung des Bezirks Oberpfalz

|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| Einwohner/-innen          | 102.985      |
| Personalschlüssel         | 60.000       |
| Vollzeitstellen           | 1,72         |
| Kosten je Vollzeitstelle* | 102.220,11 € |
| Gesamt                    | 175.818,59 € |
| davon:                    |              |
| 1/3 Krankenkasse          | 58.606,20 €  |
| 1/3 Pflegekasse           | 58.606,20 €  |
| 1/3 Landkreis             | 58.606,19 €  |

\* inklusive Sachkosten (9.750,- € je VZ)

Für die Berechnung der Kostenaufteilungen wurden die Beträge aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt. Aufgrund der vereinbarten Pauschalen im Rahmenvertrag und der Fortschreibung des Verbraucherindex ist wahrscheinlich, dass sich die Kosten noch erhöhen würden. Sollten die Pauschalen beim Angestelltenmodell für die Finanzierung des Pflegestützpunktes nicht ausreichen, müsste der übersteigende Betrag vermutlich ohne Beteiligung der Kranken- und Pflegekassen alleine von den kommunalen Trägern finanziert werden.

Die Beteiligung der Stadt Amberg bei der Schaffung eines Pflegestützpunktes wäre nicht möglich, da sich der Stadtrat bereits im Jahr 2018 gegen die Errichtung eines Pflegestützpunktes ausgesprochen hat.

## **4. Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Bayern:**

1. Anschubfinanzierung für die Errichtung eines neuen Pflegestützpunktes:

Neue Pflegestützpunkte können laut Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Stand: 01.04.2021) für den Aufbau eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten. Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Sachmittel für Pflegestützpunkte, die ab dem Jahr 2019 initiiert werden. Förderfähig sind die Sachausgaben, die nicht durch die anderen Kostenträger gedeckt sind. Die Sachausgaben dürfen insgesamt 75 Prozent der Gesamtkosten im Förderzeitraum nicht überschreiten. Die Förderpauschale beträgt einmalig bis zu 20.000 Euro, bei räumlicher Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige zusätzlich einmalig 3.000 Euro.

## 2. Regelförderung durch den Freistaat Bayern:

Die kommunalen Träger eines Pflegestützpunktes (Landkreis und Bezirk) können eine Förderpauschale in Höhe von jährlich bis zu 20.000 Euro für eine von ihnen beschäftigte Fachkraft beantragen, maximal im Umfang einer Vollzeitstelle. Bei einer Beteiligung des Bezirks würde die kommunale Förderung für den Landkreis jährlich 5.800 Euro, ohne Bezirk 11.600 Euro betragen. Diese Förderung würde die für den Landkreis berechneten Ausgaben entsprechend reduzieren.

Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige erhöht sich die Förderpauschale für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3.000 Euro.

Die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ ist aktuell bis 31.12.2023 befristet.

## **5. Förderungen der Fachstellen für pflegende Angehörige in Ensdorf und Sulzbach-Rosenberg durch den Landkreis Amberg-Sulzbach:**

Durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen von älteren pflegebedürftigen Menschen soll die Fachstelle für pflegende Angehörige verhindern, dass die Angehörigen durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden (Angehörigenarbeit). Ihre Pflegebereitschaft zu erhalten und die Pflegefähigkeit zu sichern (Prävention) muss auch im Interesse der Pflegebedürftigen wie der Kommunen und des Staates oberstes Ziel der Angehörigenarbeit sein.

Aus diesem Grund fördert der Landkreis Amberg-Sulzbach seit 2019 die bestehenden Fachstellen für pflegende Angehörige der Caritas in Ensdorf und Sulzbach-Rosenberg. Für das Jahr 2021 wurden im Haushalt 10.000 Euro berücksichtigt. Die Förderung des Landkreises ist freiwillig und erfolgt bisher nur dann, wenn auch eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt.

Im Einzugsbereich eines Pflegestützpunkts werden vom Freistaat Bayern grundsätzlich keine neuen Fachstellen für pflegende Angehörige gefördert, die keine räumliche Anbindung an einen Pflegestützpunkt haben. Bereits bestehende Fachstellen können weiter gefördert werden (Bestandsschutz).

Über eine künftige Förderung der Fachstellen für pflegende Angehörige müsste dann neu entschieden werden, wenn ein Pflegestützpunkt geschaffen würde.

## **6. Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Frage der Errichtung eines Pflegestützpunktes wird seit Jahren in den Fachgremien im Landkreis Amberg-Sulzbach regelmäßig diskutiert. Man kam immer zum Ergebnis, dass die Errichtung eines zusätzlichen Pflegestützpunktes nicht notwendig sei, da eine unabhängige Beratung und Auskunft zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch sowie die Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie weiterer Serviceangebote durch ein breites Spektrum von Informations- und Beratungsstellen sowie Dienstleistungsangeboten gewährleistet wird. Die Hilfe- und Unterstützungsangebote vor Ort haben hinreichend Informationsmaterial, um den Transfer von Informationen zur Versorgungsqualität zu gewährleisten. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Seniorenmosaik im Naturpark Hirschwald e. V.
- AOVE/Alt werden zu Hause
- Pflegeberater der Pflegekassen (auf Wunsch auch zuhause aufsuchend)

- Fachstellen für pflegende Angehörige in Ensdorf und Sulzbach-Rosenberg (auf Wunsch auch zuhause aufsuchend)
- Beratungsstelle des Bezirks Oberpfalz im Landratsamt Amberg-Sulzbach (auf Wunsch auch zuhause aufsuchend)
- Ambulante Dienste
- Pflegeüberleitung der Krankenhäuser
- Seniorenkontaktstelle des Landkreises Amberg-Sulzbach
- Fachstelle für Demenz und Pflege in Sulzbach-Rosenberg

Im Hinblick auf die dargestellten vielfältigen Informations- und Beratungsangebote in der Pflegelandschaft ist der Landkreis Amberg-Sulzbach auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung sehr gut positioniert. Die Akteure im Bereich der Pflege sind bekannt und miteinander gut vernetzt. Auch die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege kommt zum Ergebnis, dass die Versorgungsstrukturen im Landkreis Amberg-Sulzbach sehr gut sind und kein Bedarf zur Errichtung eines Pflegestützpunktes gesehen wird. Durch die Errichtung eines Pflegestützpunktes würden aufgrund vorhandener Informations- und Beratungsstellen Doppelstrukturen geschaffen. Wie aus den beigefügten Beispielen ersichtlich, kann auch ein Pflegestützpunkt die gewünschte „Hilfe aus einer Hand“ für die Bürgerinnen und Bürger nicht sicherstellen.

Zudem sind mit der Zuständigkeit der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege im Rahmen des SGB XII die Bezirke vordergründig in der Verantwortung, den Bedarf und die Grundlagen der Finanzierung für einen Pflegestützpunkt darzulegen.

Zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion hat sich die Caritas mit Schreiben vom 31.05.2021 geäußert. Die Caritas kommt darin letztendlich ebenfalls zum Ergebnis, dass sie nach wie vor einen Pflegestützpunkt für nicht nötig erachtet. Für den Fall, dass der Landkreis von seinem Initiativrecht Gebrauch machen sollte, sollen die beiden Fachstellen für pflegende Angehörige in Ensdorf und Sulzbach-Rosenberg in den Pflegestützpunkt integriert und räumlich angebunden werden. Die bisher erbrachten jährlichen Eigenmittel der Caritas in Höhe von ca. 40.000 Euro für den Betrieb der Fachstellen würden dann in Zukunft nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Auch der Umstand, dass der Landkreis Amberg-Sulzbach infolge des Bezugs von Stabilisierungshilfen nur noch unausweichliche Ausgaben neu leisten darf, spricht dagegen, vom Initiativrecht zur Gründung eines Pflegestützpunktes Gebrauch zu machen.

# SPD-Kreistagsfraktion Amberg-Sulzbach

Vorsitzender: Winfried Franz

12.06.2021

Sehr geehrter Herr Landrat Richard Reisinger,  
liebe Kolleginnen und Kollegen des Kreistages,

Die SPD-Kreistagsfraktion Amberg-Sulzbach beantragt hiermit die Errichtung eines Pflegestützpunktes für den Landkreis (oder gemeinsam mit der Stadt Amberg). Es gibt inzwischen eine größere Anzahl von Pflegestützpunkten in Bayern, z.B. in Coburg und Weißenburg-Gunzenhausen.

Durch Pflegestützpunkte sollen Menschen zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und die für sie in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote koordiniert werden, um eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung zu erhalten. Zweck der Förderung ist es, ein auf Dauer angelegtes Beratungsangebot für Menschen mit Pflegebedarf sicherzustellen.

Seit 1. Januar 2021 gibt es eine staatliche **Regelförderung** für neue Pflegestützpunkte. Zuwendungsempfänger sind Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen. Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft jährlich bis zu 20.000 Euro. Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige erhöht sich die Förderpauschale für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3.000 Euro. Die entsprechende Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ ist am 31.12.2020 in Kraft getreten.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer **einmaligen Förderung zur Anschubfinanzierung** nach den StMGP-Fördergrundsätzen (vgl. Anlage). Anträge für diese einmalige Förderung können jederzeit beim LfP gestellt werden. Die Fördergrundsätze beinhalten folgende Eckpunkte:

- a. Neue Pflegestützpunkte können für den Aufbau eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten:
  - Gefördert werden einmalig die Ausgaben für Sachmittel für Pflegestützpunkte, die ab dem Jahr 2019 initiiert werden, bis zu 20.000 Euro.
  - Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige ist eine Förderung in Höhe von einmalig 3.000 Euro möglich. Diese kann für Sach- und Personalausgaben verwendet werden.
- b. Bestehende und neue Pflegestützpunkte können eine Förderung für Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers, je Maßnahme einmalig bis zu 15.000 Euro, erhalten. Diese können insbesondere sein:
  - Schulungen, Fachveranstaltungen.

Wir beantragen, noch in diesem Jahr mit den Vorbereitungen für einen Pflegestützpunkt zu beginnen und die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Franz  
(Vorsitzender)

Weitere Hinweise finden Sie zudem unter <https://www.lfp.bayern.de/foerderung-von-pflegestuetzpunkten/> sowie <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflegestuetzpunkte/>.

## 7. Unterschiedliche Praxiskonstellationen

### 7.1 Fallbeispiele

#### Fallbeispiel 1

Klient X kommt in eine Fachstelle für pflegende Angehörige und benötigt eine Beratung zu Leistungsansprüchen seines Vaters oder Pflegeberatung.

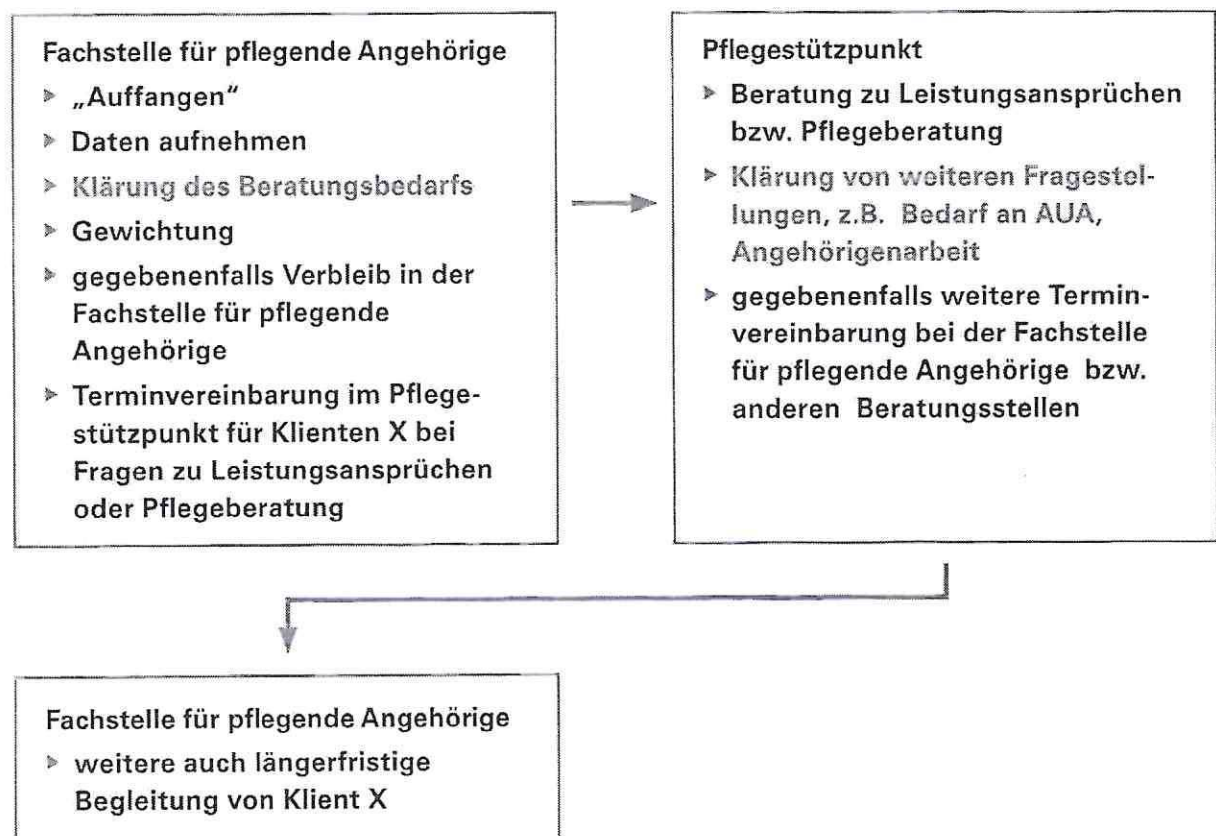
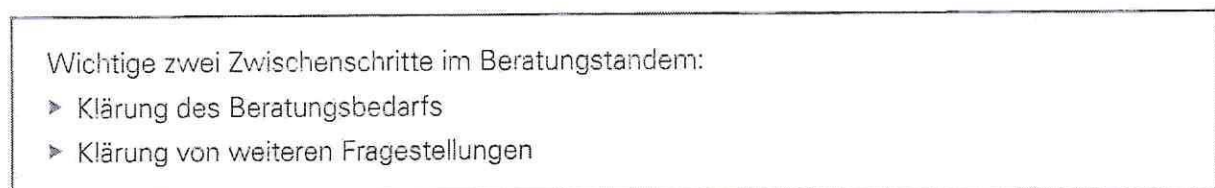


Abbildung 7: Fallbeispiel 1



**Fallbeispiel 2**

Klientin Z kommt in den Pflegestützpunkt und befindet sich in einer schwierigen emotionalen Lage. Sie benötigt dringend Unterstützung in der Betreuung und Begleitung ihres an Demenz erkrankten Ehegatten.

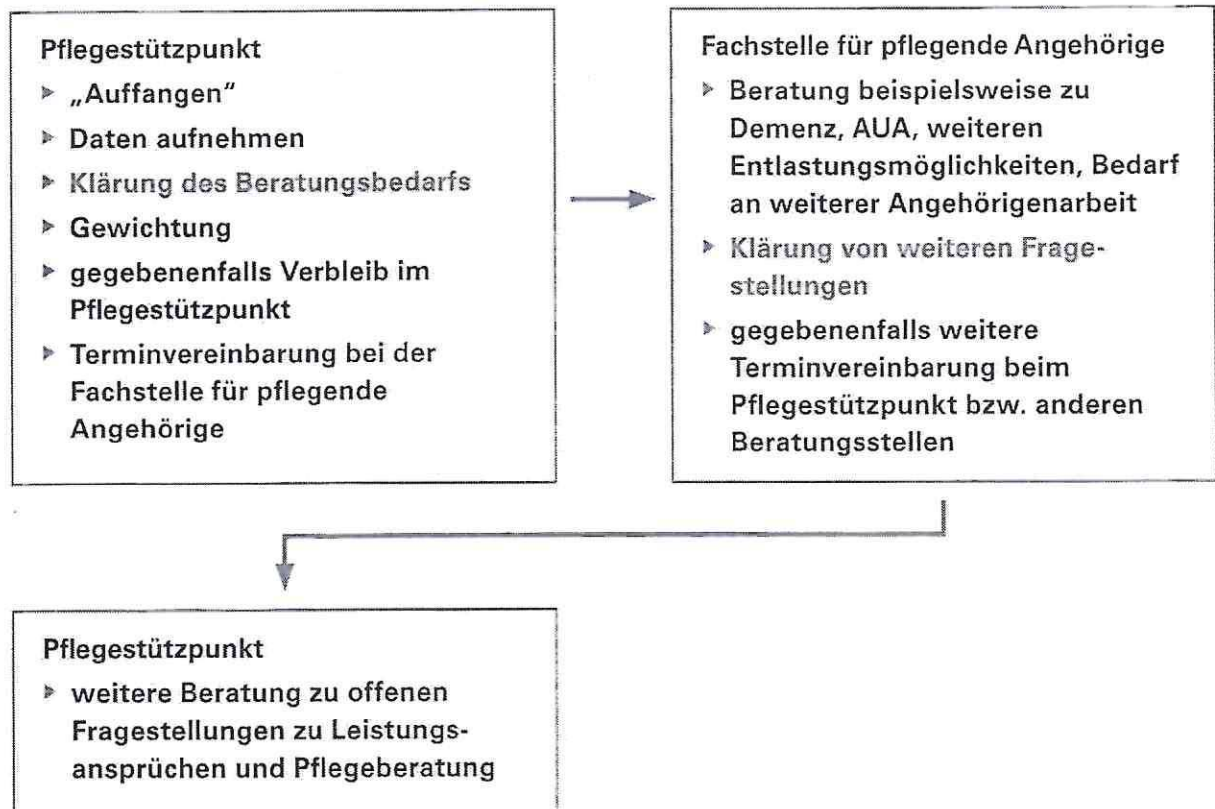


Abbildung 8: Fallbeispiel 2

Wichtige zwei Zwischenschritte im Beratungstandem:

- Klärung des Beratungsbedarfs
- Klärung von weiteren Fragestellungen

(2)

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>10 VD Dr. Norbert Vogl, 63 SozR'in Irene Hug                                    |                |                |     | <i>Datum</i><br>30.06.2021 |                          |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><br><b>Fortsetzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS</b> |                |                |     | <i>Anlagen</i>             |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                 |                |                |     |                            |                          |              |
| Nr.                                                                                                                   | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis          |                          |              |
|                                                                                                                       |                |                |     | einstimmig                 | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                    | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 2   | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |
|                                                                                                                       |                |                |     | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Mit der Weiterführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS besteht Einverständnis. Das Einverständnis steht unter den Bedingungen, dass erstens der Bund zusammen mit dem Freistaat Bayern die gemeinsame Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS ab 2022 gemäß deren künftigen Förderbestimmungen fördert oder alternative gleichwertige Drittmittel zur Verfügung stehen, und zweitens, dass auch die Stadt Amberg einen inhaltlich vergleichbaren Beschluss zur Weiterführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle fasst.

Mit der Stellung eines Förderantrags zur Weiterführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS durch die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion plus AM / AS besteht Einverständnis.

Für die Weiterführung der Koordinierungsstelle sind für 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 4.460 Euro einzuplanen. In den Folgejahren sind die Haushaltsansätze angemessen um ca. 300 Euro jährlich zu erhöhen.

## Vorlagebericht

Der Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg arbeiten auf Basis des Beschlusses des Kreisausschusses vom 26.10.2020 seit 01.01.2021 in der Gesundheitsregion plus Amberg / Amberg-Weizsach, kurz „Gesundheitsregion plus AM / AS“, zusammen. Am 26.04.2021 hat der Kreisausschuss einstimmig die Weiterführung der Gesundheitsregion plus Amberg unter der Bedingung, dass der Freistaat Bayern weiterhin die Gesundheitsregion plus Amberg ab 2022 gemäß der Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus vom 20.11.2019 fördert, beschlossen.

Die Gesundheitsregion plus Amberg setzt in verschiedenen Handlungsfeldern verschiedene Maßnahmen um. Zu den bedeutendsten Maßnahmen im Handlungsfeld „Gesundheitsversorgung“ gehörte die Gründung des Ausbildungsverbund Pflege AM / AS.

Für diese Maßnahme hat der Kreisausschuss ebenfalls am 26.10.2020 einstimmig beschlossen, dass mit der Schaffung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS zusammen mit der Stadt Amberg Einverständnis besteht. Die bis 31.12.2021 befristete Stelle solle ab Januar 2021 durch die Stadt Amberg besetzt werden. Mit einer Förderantragstellung seitens der Stadt Amberg mit Wirkung auch für den Landkreis Amberg-Weizsach bestand Einverständnis. Die Verwaltung wurde beauftragt, Haushaltsmittel in Höhe von ca. 4.300 € in den Kreishaushalt 2021 einzustellen.

Dieser Beschluss wurde im Anschluss umgesetzt. Diese Stelle in Form einer Teilzeitstelle (0,5 VZ) wurde durch die Stadt Amberg zwischenzeitlich mit einer bis 31.12.2021 befristet eingestellten Mitarbeiterin besetzt.

Die Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion plus AM / AS hat sich in ihrer Sitzung am 24.06.2021 ebenfalls dafür ausgesprochen, die Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS fortzusetzen. Sie schloss sich der Einschätzung der vertretenen Verwaltungen an, dass dies eine Fortführung der staatlichen Förderung voraussetzt. Sollte die staatliche Förderung nicht möglich sein, solle die Verwaltung beauftragt werden, eine alternative, vergleichbare Finanzierungs- oder Fördermöglichkeit zu eruieren. Sofern dies der Fall ist, kann der Kreistag, wenn gewünscht, über das Ergebnis informiert.

Nach Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.06.2021 soll der Förderung von Ausbildungsverbünden, welche bisher in Form einer Verwaltungsvereinbarung nach § 54 PflBG in Form der am 31.12.2021 auslaufenden „Förderung von Lernkooperationen und Ausbildungsverbünden“ erfolgte, eine weitere Förderung folgen. Diese Richtlinie soll im Sommer 2021 erlassen werden. Konkrete Informationen über die künftigen Fördervoraussetzungen liegen derzeit nicht vor.

Sofern die staatliche Förderung aber auch künftig in derselben Höhe wie bisher erfolgt (90%-Förderung, maximal 25.080 € jährlich), wären für den Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg Eigenmittel von jeweils 4.460,- € in 2022 und 4760,- € in 2023 vorzusehen. Wenn die Förderung geringer ausfällt, würden sich die Eigenanteile entsprechend erhöhen. Ohne jedwede staatliche Förderung oder Finanzierung durch dritte wären Eigenmittel je Kommune von 17.000,- € in 2022 und 17.300 € in 2023 nötig. Bei diesen Beträgen wurde bei den Personalkosten von einer jährlichen Kostensteigerung von 2 % ausgegangen.

Die Verwaltung schließt sich dem Stimmungsbild der Steuerungsgruppe an und befürwortet ebenfalls eine Fortführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes zusammen mit der Stadt Amberg, unter der Prämisse, dass staatlicherseits eine in Anspruch zu nehmende Förderung angeboten wird.

Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Amberg soll voraussichtlich am 15.07.2021 einen empfehlenden Beschluss über die Weiterführung der Koordinierungsstelle fassen. Dem würde sich die Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Amberg dann am 26.07.2021 anschließen.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <b>Sachgebiet - Sachbearbeiter</b><br>51 – Frau Maria Reif, Regierungsrätin<br>51 – Frau Judith Lubert, Verwaltungsfachwirtin                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                 |                |     | <b>Datum</b><br>21.06.2021                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------|
| <b>Betreff</b><br>Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizbach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) im Gemeindebereich der Gemeinde Ursensollen<br><br>Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet<br>Hereinnahme von Flächen in das Landschaftsschutzgebiet |                 |                |     | <b>Anlagen</b><br><br>Nr. 1<br>1 Änderungsverordnung vom 02.08.2021 mit 3 Karten<br><br>Nr. 2<br>1 Anschreiben des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) vom 18.03.2021<br><br>Nr. 3<br>1 E-Mailschreiben des Naturschutzbeiratsmitglied Peter Fröhlich vom 22.11.2020 |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                 |                |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                          |              |
| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gremium         | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis                                                                                                                                                                                                                                                                               |                          |              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                 |                |     | einstimmig                                                                                                                                                                                                                                                                                      | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Kreisausschuss  | 19.07.2021     | 3   | <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Ferienausschuss | 02.08.2021     |     | <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Ferienausschuss wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizbach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsbestandteil „Lauterachtal mit den Tälern des Haeuser- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ im Geltungsbereich der Gemeinde Ursensollen wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung der Verordnung**  
**Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011 und RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011, S. 179) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gebiet der Gemeinde Ursensollen **herausgenommen**. Die herauszunehmende Fläche umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Wappersdorf“. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl-Nr. 1890 der Gemarkung Hausen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) direkt an die Herausnahmefläche angrenzende Grundstücke **aufgenommen**. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit der Fl-Nr. 1886 der Gemarkung Hausen und der Fl-Nr. 386 der Gemarkung Thonhausen.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1:3.500 beigefügten Karte gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 2 im Maßstab M 1:5.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 3 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet.

Diese Anlagen 1 bis 3 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

## **Vorlagebericht**

### **1. Bisherige Verfahrensschritte**

In der Sitzung vom 13.11.2006 hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach folgenden Beschluss gefasst:

*„An der Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete für den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach wird festgehalten. Bis zum Abschluss eines Verfahrens und der Rechtsgültigkeit können bei Bedarf und entsprechender Anregung durch die Landkreismunicipien bei den bestehenden Landschaftsschutzgebieten Einzelfalllösungen angestrebt werden.“*

Die **Gemeinde Ursensollen** strebt hier als Einzelfalllösung die Ausweisung eines Sondergebietes an; ein entsprechendes Bauleitplanverfahren Sondergebiet „Solarpark Wappersdorf“ wurde durchgeführt. Die betreffenden Flächen dieses Sondergebietes liegen teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“, das durch die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964) festgelegt worden ist.

Eine solche Bauleitplanung darf weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Das heißt die Bauleitplanung kann nur rechtmäßig erfolgen, wenn vor Abschluss des Verfahrens die Landschaftsschutzverordnung für den zu überplanenden Bereich aufgehoben wird.

Mit Übermittlung des Auszuges aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates Ursensollen vom 21.07.2020 wurde das förmliche Änderungsverfahren von der Gemeinde Ursensollen beantragt. Aus dem Landschaftsschutzgebiet soll die Fläche im Bereich des Bebauungsplangebietes Sondergebiet „Solarpark Wappersdorf“ mit einem Umfang von ca. 11,87 Hektar herausgenommen werden.

Als Ausgleich für die Herausnahme wurden von der Gemeinde Ursensollen direkt benachbarte Flächen vorgeschlagen, die direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet angrenzen und darin aufgenommen werden können. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um zwei Grundstücke die sich im Eigentum der Solarparkbetreiber befinden. Der Umgriff dieser Ausgleichsflächen umfasst eine Fläche von ca. 12,86 Hektar.

Zum Erlass der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Weizsach als staatlicher Teil des Landratsamtes zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

Aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts –BVerwG– vom 04.05.2020 an den Europäischen Gerichtshof –EuGH– und UMS vom 29.06.2020, Az.: 62b-U8620.0-2019/15-35 wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 7 Abs. 3 UVPG vorsorglich durchgeführt, um das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes rechtssicher zu gestalten.

Diese Verordnungsänderung unterliegt somit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 33 bis 46 UVPG). Deshalb wurde ein Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung von „TEAM 4 Bauernschmitt Wehner, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH“ erstellt und geprüft, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Änderung dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung auf die Schutzgüter umfasst (§§ 2 Abs. 1 und 2 und 3 UVPG).

Bei dieser strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass sich aufgrund des geplanten Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die geprüften Schutzgüter ergeben. Nach § 44 Abs. 1 UVPG wurde somit durch die Naturschutzverwaltung die Annahme des Planes öffentlich bekanntgemacht, der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung vom 30.09.2020 und die zusammenfassende Erklärung nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Zeitraum vom 13.05.2021 bis einschließlich 28.05.2021 abschließend bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Weizsach und der Gemeinde Ursensollen ausgelegt.

## **2. Zum Verordnungsentwurf eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen**

- Von der Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege wurde am 14.04.2021 folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben:

*„Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks steht, befindet sich südwestlich der Ortschaft Wappersdorf am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“.*

*Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden soll eine Fläche mit 11,87 Hektar, die bislang großflächig als Acker genutzt wird.*

*Gesetzlich geschützte Biotope oder landschaftsprägende Strukturen finden sich in diesem Bereich nicht, lediglich eine Obstbaumreihe entlang der nördlich vorbeiführenden Straße.*

*Ins Landschaftsschutzgebiet hineingenommen werden soll ein Bereich im südlichen Anschluss, der mehrere landschaftsprägende Gehölzstrukturen, die auch in der Biotopkartierung Bayern erfasst und beschrieben sind, mit einer Fläche von 12,86 Hektar.*

*Dieser Bereich war bei den ursprünglichen Planungen zum Solarpark für eine zweite, großflächige Solaranlage vorgesehen.*

*Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgte zur Minimierung des Eingriffs ins Landschaftsbild, der durch die zwei getrennten, großflächigen Solaranlagen hervorgerufen wird, der Vorschlag, statt der südlichen Fläche die im Norden vorgesehene, außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegende, aber unmittelbar angrenzende Solaranlage in den ausgeräumten Landschaftsausschnitt auszudehnen und die südliche, jetzt zur Neuaufnahme ins Landschaftsschutzgebiet vorgesehene Fläche zu streichen.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebiets mit Herausnahme eines ausgeräumten Landschaftsausschnitts und Hereinnahme ästhetisch ansprechenderen, gegliederten Landschaftsausschnitt eindeutig befürwortet.“*

- Im Umlaufverfahren vom 23.02.2021 wurde diese Verordnungsänderung mit den entsprechenden Planentwürfen dem Naturschutzbeirat beim Landratsamt Amberg-Weizsach vorgelegt.

Mittels Rückmeldebogen stimmten vier der stimmberechtigten Mitglieder des Naturschutzbeirats einstimmig zu; ein stimmberechtigtes Mitglied stimmte gegen diese Verordnungsänderung.

Naturschutzbeiratsmitglied Herr Peter Zahn ergänzte seinen übersandten Rückmeldebogen zum Umlaufverfahren mit einem Beiblatt vom 15.03.2021 und folgendem Inhalt:

*„Durch die Hereinnahme von 12,86 ha Flächen in das LSG wird die Herausnahme von 11,87 ha für die geplante Freiflächen PV-Anlage kompensiert. Auf den eingegliederten Flächen befinden sich mehrere natürliche Vegetationsbereiche. Der Flächen austausch erfolgt in einem lokal zusammenhängenden Bereich.*

*Die Vorgehensweise wird akzeptiert; gegen die geplante Änderung wird kein Einspruch erhoben.*

*Eine ergänzende Überlegung:*

*Es häufen sich Maßnahmen, durch die Eingriffe in Flächenbestände des NP Hirschwald verursacht werden:*

*Neue Wohngebiete werden in den Gemeinden ausgewiesen*

*Die geplante Bahnstromtrasse beeinträchtigt das NP-Gebiet*

*An der BAB A 6 werden Waldflächen für Parkplätze beseitigt*

*Immer öfter werden Anträge zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im NP gestellt*

*Es ist dringend erforderlich, dass sich die NP-Verwaltung mit diesen laufenden Veränderungen befasst und ein nachhaltiges Konzept für künftige Vorgehensweisen berät.“*

Naturschutzbeiratsmitglied Herr Peter Fröhlich stimmte dem vorgelegten Erlass der Änderungsverordnung nicht zu und begründete seine Entscheidung in seinem E-Mailschreiben vom 22.11.2020, die dieser Beschlussvorlage als Anlage Nr. 3 beiliegt.

- Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen:

Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen wurden mit Beteiligungsschreiben vom 19.02.2021 zu der geplanten Verordnungsänderung gehört.

Bis zum Fristende dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gingen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft und Forsten), Naturpark Hirschwald e. V. und Bayerische Staatsforsten, Betrieb Burglengenfeld, dem Sachgebiet 52 (Wasserrecht) zustimmende Rückmeldungen ein.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB), Frau Michaela Dörmeyer, brachte mit Anschreiben vom 18.03.2021 Einwendungen gegen die Änderungsverordnung vor. Dieses Anschreiben liegt ebenso der Beschlussvorlage als Anlage Nr. 2 bei.

- Beteiligung der Eigentümer:

Das von der Herausnahme betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Erbengemeinschaft Horsch Christopher und Jonas; ebenso die beiden Flächen, die in das Landschaftsschutzgebiet hereingenommen werden.

Mit E-Mailschreiben vom 18.02.2021 und als Reaktion auf das Beteiligungsschreiben vom 19.02.2021 hat die Erbengemeinschaft Horsch die Zustimmung zu den Hereinnahmeflächen gegeben.

- Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt und bei der Gemeinde Ursensollen wurde die Öffentlichkeit über das Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung informiert. Im Zeitraum vom 03.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021 konnten der Entwurf der Änderungsverordnung mit den entsprechenden Lageplänen und die derzeit gültige Verordnung eingesehen werden. Während dieser Frist konnten Bedenken und Anregungen hinsichtlich des Änderungsverfahrens vorgebracht werden. Sowohl bei der unteren Naturschutzbehörde als auch bei der Gemeinde Ursensollen gingen bis zum Fristende dazu keine Einwände oder sonstige Äußerungen der Öffentlichkeit ein.

### 3. Beurteilung

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde vom damals zuständigen Landkreis Neumarkt i. d. OPf. festgesetzt. Da sich die zu erlassende Änderungsverordnung ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsachach bezieht, ist der Landkreis Amberg-Weizsachach für den Erlass der Änderungsverordnung zuständig (Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG).

Hierzu ist grundsätzlich auszuführen:

Sind Festsetzungen eines Bebauungsplanes mit den Regelungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, also insbesondere mit einem in der Verordnung enthaltenen Bauverbot, nicht zu vereinbaren, so besteht ein Widerspruch zu sonstigen Rechtsvorschriften im Sinne von § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der zur Unwirksamkeit des Bauleitplanes führt. Im Übrigen fehlt einem derartigen Bauleitplan, dem dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, was ebenfalls zur Unwirksamkeit führt.

Zu dieser Änderung ist ebenso auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen. Bei Landschaftsschutzgebieten, die vor dem 01.01.1977 in Kraft getreten sind, galt § 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz, der bestimmte, dass mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnungen außer Kraft treten. Diese Rechtslage gilt seit 01.01.1977 nicht mehr, d. h. die zu bebauende Flächen müssen zur Rechtsklarheit förmlich durch Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Damit der Bebauungsplan rechtswirksam werden kann, wurde durch die Gemeinde Ursensollen ein Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt.

Zunächst ist davon auszugehen, dass nach allgemeiner Auffassung dem Kreistag als Verordnungsgeber bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten ein weit reichendes Normsetzungsermessen zusteht; dieses bezieht sich sowohl auf die Frage, ob er selbst bei feststehender Schutzwürdigkeit überhaupt ein Schutzgebiet ausweisen will, als auch auf die nähere Inhaltsbestimmung der einzelnen Schutzziele und der Regelung der Ausnahmen. Grundsätzlich ist es dem Verordnungsgeber demnach unbenommen, den Geltungsbereich seiner Bestimmungen von vornherein zugunsten anderer Belange einzuschränken.

Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass die Ausnahmen nicht ein solches Gewicht und einen solchen Umfang annehmen dürfen, dass die schützenswerte Eigenart der Landschaft preisgegeben, der gesetzlich vorgegebene Regelungszweck deshalb verfehlt und somit der Normerlass überflüssig würde.

Bei der Änderung eines Landschaftsschutzgebietes hat deshalb der Kreistag im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung zu prüfen, ob anderweitige Nutzungsanforderungen so gewichtig sind, dass sie eine teilweise Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter rechtfertigen. Hierzu muss er sich auch mit den Gründen und Zielen auseinandersetzen, die zur Inschutznahme geführt haben.

In Bezug auf die beabsichtigte Bauleitplanung „Solarpark Wappersdorf“, zu deren Gunsten der Landschaftsschutz weichen soll, hat der Kreistag als Verordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen und den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft „abwägend“ gegenüberzustellen. Er hat dabei zu prüfen, ob die Preisgabe von Landschaftsschutz mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz der Landschaft zu Gunsten einer anderen Nutzung aufzuheben (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 11.12.2003 und vom 18.12.1987).

Zu der vom Kreistag bzw. vom Ferienausschuss vorzunehmenden Beurteilung, Gewichtung und Abwägung werden von der Verwaltung folgende Anmerkungen gegeben:

Der durch die Gemeinde Ursensollen angeregten Änderung des Landschaftsschutzgebietes stehen aufgrund bislang vorgebrachter Äußerungen und Stellungnahmen zwei Einwände entgegen. Die Ausführungen und die ablehnende Haltung des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB), Frau Michaela Domeyer, und von Herrn Peter Fröhlich, als Mitglied des Naturschutzbeirates wurden zur Kenntnis genommen.

Das von der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet betroffene und überplante Grundstück wird bisher intensiv ackerbaulich genutzt. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche des Geltungsbereichs der Bauleitplanung südlich von Wappersdorf. Die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten bzw. werden ergänzt. Eingriffe und deren Kompensation wurden im durchgeführten Bauleitplanverfahren zum „Solarpark Wappersdorf“ entsprechend abgearbeitet.

Im Gegenzug schlägt die Gemeinde Ursensollen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern Horsch als Ausgleich für diese Herausnahme eine Hereinnahme zweier direkt angrenzender Grundstücke in das Schutzgebiet vor. In vorhergehenden, ursprünglichen Planungen waren diese Grundstücke für eine zweite großflächige Solaranlage vorgesehen. Diese sollte zweigeteilt auf einer Teilfläche der Fl-Nr. 1890, Gemarkung Hausen und der jetzigen Hereinnahmeflächen erbaut werden. Diese ursprüngliche Planung konnte mit der jetzigen Planung zum Vorteil des Natur- und Landschaftsschutzes abgeändert werden. Der mit der Entwurfsplanung gegenüber dem Vorentwurf verbundene Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet kann quantitativ und qualitativ durch einen Flächentausch und der damit verbundenen Hereinnahme einer besonders geeigneten Nachbarschaftsfläche mit mehreren kartierten Biotopen und wertvollen Strukturen kompensiert werden.

Grundsätzlich wird von den Trägern öffentlicher Belange sowie von der Naturschutzverwaltung angeregt, dass für die Flächen, die aus Landschaftsschutzgebieten herausgenommen werden, bestenfalls in der gleichen Größe oder auch in gleicher Wertigkeit wieder Flächen aufgenommen werden und unter Schutz gestellt werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Hereinnahme der Grundstücke Fl-Nr. 1886 der Gemarkung Hausen und Fl-Nr. 386 der Gemarkung Thonhausen eine direkte Anknüpfung an die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze im Südosten gelungen und insgesamt eine Flächenmehrerung von ca. 1 Hektar. Somit kann der Flächenverlust durch die Herausnahme ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Jagdausübung des Naturschutzbeiratsmitglieds Herrn Fröhlich wird darauf hingewiesen, dass die überplanten Flächen im Eigenjagdrevier des Flächeneigentümers der Fl-Nr. 1890 liegen, also der Erbgemeinschaft Horsch Christopher und Jonas. Deren Zustimmung liegt vor.

Die Planung des Solarparks wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Weizbach unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Landschaft angepasst und dadurch das Einvernehmen erzielt.

**Verordnung zur Änderung  
der Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf.  
vom 02.08.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung der Verordnung  
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das  
Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABl. Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01.08.2011 (KABl. Nr. 15 vom 08.08.2011 und RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011, S. 179) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gebiet der Gemeinde Ursensollen **herausgenommen**. Die herauszunehmende Fläche umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Wappersdorf“. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1890 der Gemarkung Hausen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) direkt an die Herausnahmegfläche angrenzende Grundstücke **aufgenommen**. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 1886 der Gemarkung Hausen und der Fl.-Nr. 386 der Gemarkung Thonhausen.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1:3.500 beigefügten Karte gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 2 im Maßstab M 1:5.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 3 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 3 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 02.08.2021

Landkreis Amberg-Weizsach

---

Richard Reisinger, Landrat

### **Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Weizsach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

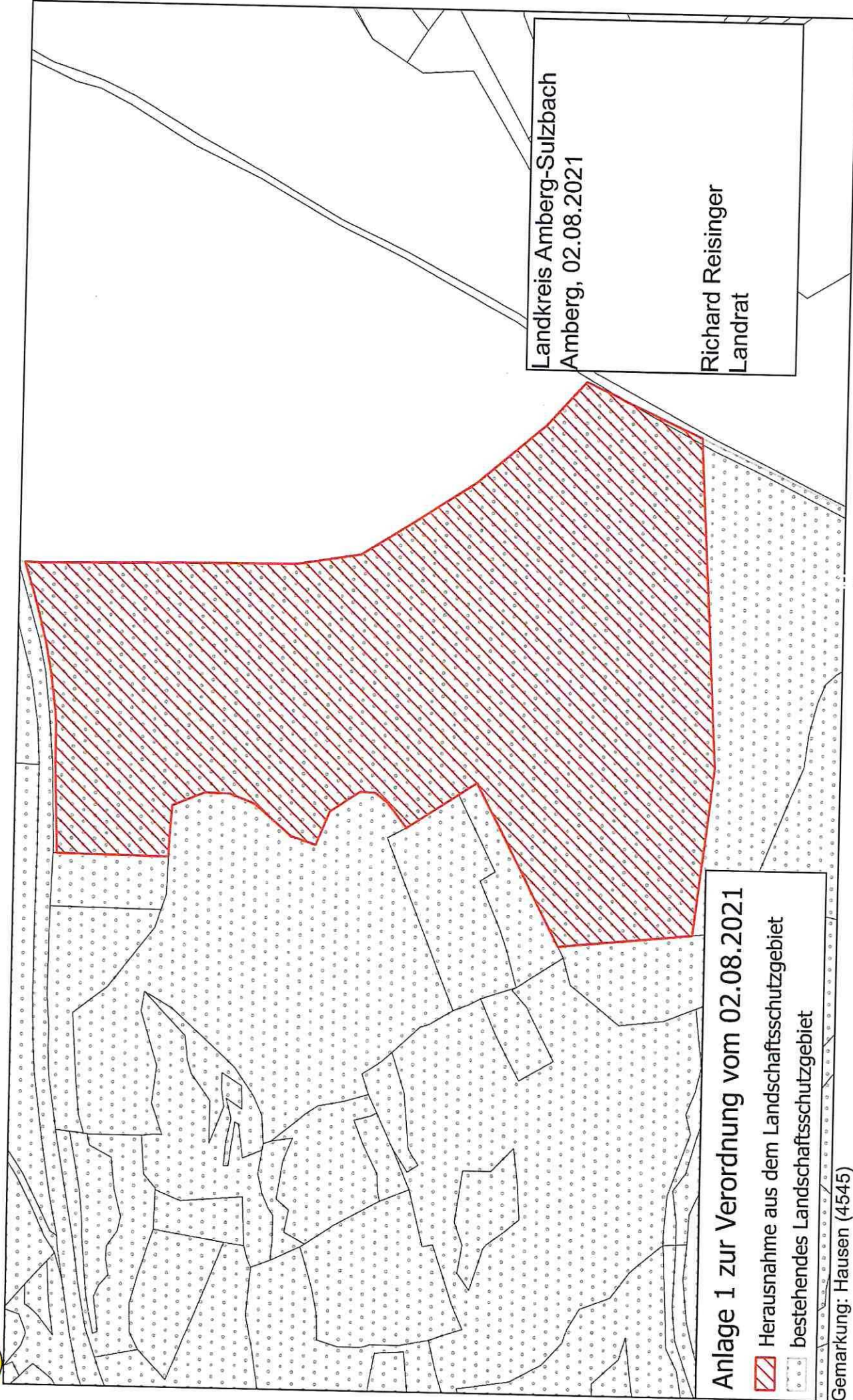
### **Anlagen**

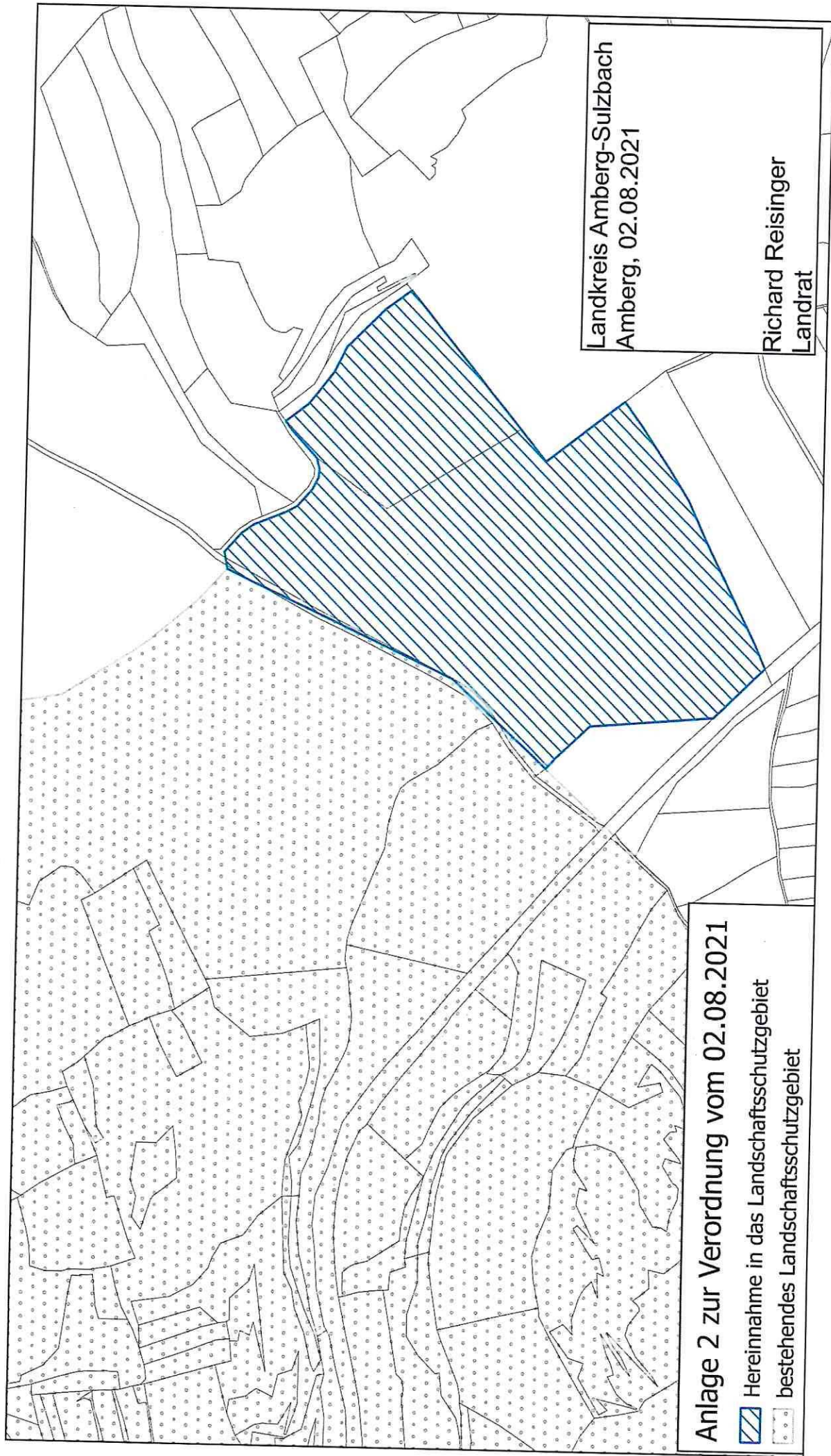
Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 02.08.2021“ (M 1:3.500)

Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 02.08.2021“ (M 1:5.000)

Lageplan „Anlage 3 zur Verordnung vom 02.08.2021“ (M 1:25.000)

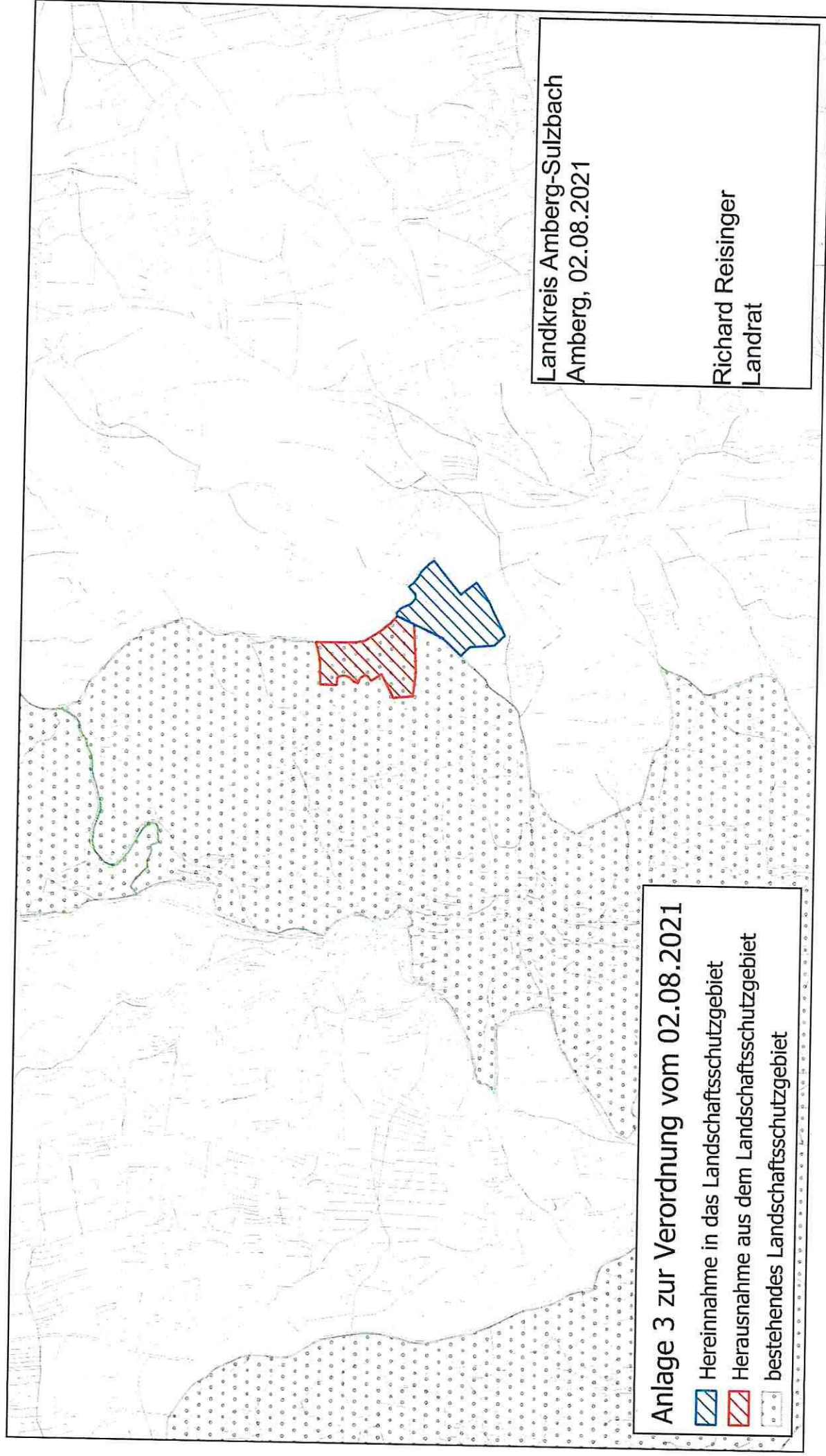
zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 02.08.2021





Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



0 500 1000 m



Maßstab = 1 : 25.000

**Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB)**  
staatlich anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband



Hauptgeschäftsstelle  
Schlossstraße 104, 92681 Erbendorf

Landratsamt Amberg-Weizsach  
Frau Judith Luber  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Ihr Zeichen, 51-1742.01  
Ihre Nachricht vom 19.02.2021  
Unser Zeichen  
LSG Lauterachtal

Erbendorf  
18.03.2021

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. Opf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. 51/1964) - Landschaftsschutzgebiet "Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen"

Sehr geehrter Frau Luber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.02.2021 und die Möglichkeit zur geplanten Änderung der Schutzgebietsverordnung "Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen" Stellung nehmen zu können.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) tritt für den Erhalt bestehender Landschaftsschutzgebiete und gegen die fortschreitende Verkleinerung und Fragmentierung dieser ein. Ebenso betrachten wir Bebauungen im Außenbereich aufgrund des zunehmenden Flächenfraßes in Bayern grundsätzlich kritisch.

Nach Sichtung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen daher mitteilen, dass der VLAB e. V. die Herausnahme der Teilfläche von ca. 11,87 Hektar des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1890 der Gemarkung Hausen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung ablehnt.

Begründung:

Die geplante Photovoltaikanlage "Wappersdorf" widerspricht dem Schutzzweck der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich und hinreichend begründet, warum die Photovoltaik-Freiflächenanlage gerade im Landschaftsschutzgebiet liegen muss und diese nicht

Seite 1 von 2

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)  
Registergericht Weiden i.d.OPf.  
Registernummer VR 200 146

Schlossstraße 104, 92681 Erbendorf  
Telefon 09682 1831680  
E-Mail michaela.domeyer  
@landschaft-artenschutz.de  
Internet www.landschaft-artenschutz.de

Sprechzeiten Geschäftsstelle  
Mo-Do 14.00-17.00 Uhr

auf anderen Flächen mit nicht belegten Schutzgründen verwirklicht werden kann. Beeinträchtigungen in den Belangen des Naturschutzes, auf das Landschaftsbild und den Erholungswert sind beim Bau und Betrieb des geplanten "Solarpark Wappersdorf" mit einer Fläche von insgesamt ca. 22,54 Hektar nicht auszuschließen.

Weiter stellt sich die Frage, ob die neu hinzunehmenden Flächen den Schutzgrund und die Schutzziele mindestens gleichwertig erfüllen.

Fazit:

Zum Schutz des bestehenden Landschaftsbildes lehnen wir die Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. Opf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. 51/1964) - Landschaftsschutzgebiet "Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen" ab.

Wir bitten Sie, unsere Einwendungen in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und uns weiter über den Fortgang zu informieren.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michaela Dorney, Dipl.-Ing. (FH)  
Fachkraft für Naturschutz

**Verein für Landschaftspflege  
und Artenschutz in Bayern e. V.**  
Geschäftsstelle:  
Schloßstr. 104, 92681 Erbandorf

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Sonntag, 22. November 2020 19:24

Gemeinde Ursensollen in Solarpark Wappersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als anerkannter Naturschutzverband gibt die BJV-Kreisgruppe Amberg nachstehende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ab.

Bestehende Verhältnisse, Vorhaben

Die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Bereiche befinden sich südlich der Ortschaft Wappersdorf. Es handelt sich um 2 annähernd gleich große Teilflächen mit zusammen ca. 22 ha, welche beidseits einer Wegeverbindung nach Heimhof in einer Südwest gerichteten Talmulde liegen.

Beide Bereiche werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Im Norden werden in 800 bis 1000 m Entfernung 3 Windkraftanlagen betrieben. 2 Strommasten einer 20KV Leitung liegen in Teilfläche I.

Das Photovoltaik-Kraftwerk soll eine Maximalleistung von 10 MWp aufweisen. Zur Dauer des Anlagenbetriebes werden keine Angaben gemacht. Die Grundstücke sollen nahezu vollflächig mit aufgeständerten starren und flach geneigten Modulen bestückt werden. Die Modulhöhe kann bis zu 3,5 m betragen. Die GRZ wird mit 0,6 angegeben.

Das Kraftwerk wird eingezäunt.

Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich in schmalen Randbereichen um die Kraftwerksflächen. Zudem wird als Ausgleichsmaßnahme auf die extensive Begrünung zwischen (unter?) den Modulflächen verwiesen.

Planungsrechtliche Voraussetzungen bzw. Vorgaben

Der Planer führt folgende, gemäß LEP einschlägige Ziele an:

- verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (identisch mit Sp.1)
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden

- Erhalt freier Landschaftsbereiche ... Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt ...

Nach dem Regionalplan Oberpfalz Nord ist zu beachten:

- In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.
- der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region (soll) ein aus reichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen.
- Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll ... zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen

**Die Ziele des LEP und des RegP sind widersprüchlich. Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.**

#### Schutzgebiete

Die Fläche befindet sich im Zentrum des Naturparks Hirschwald.

Unmittelbar westlich der Fläche I (Flnr. 1890) grenzt auf ganzer Länge das Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.09 an.

Gleiches gilt auch auf rund 135 m entlang der Westgrenze der Fläche II. an diesem Standort sind auch mehrere Biotope sowie Ausgleichsflächen (Windpark) von der geplanten Maßnahme berührt.

Die überplanten Flächen befinden sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Nr. 30 „Unteres Vilstal und Lauterachtal mit Seitentälern“), in welchem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

Sonstige Schutzgebiete sind nicht bekannt.

#### Standortwahl/Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt.

Der Planer kommt trotz der o. g. Randbedingungen lediglich zu der im BPlan aufgezeigten Lösung. Eine echte Abwägung ist nicht erkennbar.

#### Bewertung aus Sicht des BJV

Der Einsatz regenerativer Energien, auch aus **Photovoltaikanlagen**, wird aus Sicht des BJV grundsätzlich begrüßt. Vorrang sollten dabei Auf-Dach-Anlagen oder vorbelastete Flächen haben.

Die **Landschaft** um Wappersdorf ist vom Erscheinungsbild her weitgehend unbelastet. Die Windräder als punktuelle Störquellen beeinträchtigen nur mäßig, zumal sie anders, als vom Planer dargestellt - aus verschiedenen Blickwinkeln nicht oder nur zum Teil sichtbar sind. Die 20KV-Leitung (lediglich 2 Masten) sind ohnehin kaum wahrnehmbar.

Durch die weitgehende „Bebauung“ von zwei nahe beieinander liegenden, zusammen mehr als 20 ha großen Flächen wird hingegen der gesamte Talraum optisch völlig verändert. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen haben hierauf keinen Einfluss.

Insbesondere werden auch die angrenzenden geschützten Gebiete durch die unmittelbare Nähe erheblich beeinträchtigt.

Es werden 20 ha Ackerland (langfristig) aus der Nutzung genommen. Die Bonität liegt m. E. im regionalüblichen Rahmen. Der Umstand geht trotz Zielsetzung im LEP in die Gesamtbewertung praktisch nicht ein. Eine wie hier beachtete „Extensivierung“ hat sicherlich positive Auswirkungen auf Pflanzen, Insekten oder Kleintiere. Gleichwohl wird statt der Schaffung kleiner und vernetzender Strukturen eine „Monokultur“ durch eine andere ersetzt.

Die **Kompensationsberechnung** kann nur tlw. nachvollzogen werden. Insbesondere die Abwertung auf den Kompensationsfaktor 0,1 ist unseres Erachtens nicht zutreffend, da die aufgeführten „Entlastungsmaßnahmen“, in der Planung tlw. nicht erkennbar sind (Biotopvernetzung?), von anderen Projekten herrühren (Ausgleich für Windkraftanlage) oder ohnehin aufgrund allgemeiner naturschutzgesetzlicher Forderungen zu erbringen sind (autochthones Pflanzgut). Die Beibehaltung des Regelfaktor 0,2 ist daher der Kompensationsermittlung zu Grunde zu legen.

Insgesamt kommen wir zu der Auffassung, dass **keine ausreichende Abwägung aller Belange** durchgeführt wurde. Alternativen, wurden nicht aufgezeigt. Hier kämen in Frage:

- PV-Kraftwerk im unmittelbaren Umfeld der Windräder (ähnliche Fläche; echte Bündelungswirkung)
- Kleinere Standorte mit breiteren Korridoren und echtem Biotopverbund
- Reduzierung auf eine Fläche u. dgl.

**Dem Vorentwurf kann daher in dieser Form nicht zugestimmt werden; er sollte wesentlich überarbeitet werden.**

Hinweis: Die vom Bebauungsplan erfassten Flächen haben bezüglich der jagdlichen Nutzbarkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen, sowohl bei der Errichtung (Bauphase) als auch natürlich beim Betrieb.

Wegen der Minderungseffekte auf die Jagdausübung ( und den Revierzuschnitt bzw. die Reduzierung der jagdbaren Fläche) ist rechtzeitig mit der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter Kontakt aufzunehmen.

Die Hegegemeinschaft Allersberg wird per Mail über die Stellungnahme informiert. Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Für Rückfragen stehe ich unter folgender Mailadresse gerne zur Verfügung:

Für die BJV K& Amberg

i.A.

Peter Frölich

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>51 – Frau Maria Reif, Regierungsrätin<br>51 – Frau Judith Luber, Verwaltungsfachwirtin        |                 |                |     | <i>Datum</i><br>29.06.2021                                     |                          |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|-----|----------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------|
| <i>Betreff</i><br>Änderung eines Verordnungsentwurfs zur Änderung eines<br>Landschaftsschutzgebietes<br><br>Redaktionelle Ergänzung |                 |                |     | <i>Anlagen</i><br>1 Änderungs-<br>verordnung vom<br>13.07.2020 |                          |             |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                               |                 |                |     |                                                                |                          |             |
| Nr.                                                                                                                                 | Gremium         | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis                                              |                          |             |
|                                                                                                                                     |                 |                |     | einstimmig                                                     | geändert                 | Gegensimmen |
| 1.                                                                                                                                  | Kreisausschuss  | 19.07.2021     | 4   | <input type="checkbox"/>                                       | <input type="checkbox"/> |             |
| 2.                                                                                                                                  | Ferienausschuss | 02.08.2021     |     | <input type="checkbox"/>                                       | <input type="checkbox"/> |             |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Ferienausschuss wird vorgeschlagen wie folgt zu beschließen:

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 13.07.2020 wird im Zuge einer redaktionellen Ergänzung wie folgt neu gefasst:

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

## Vorlagebericht

Mit Kreistagsbeschluss vom 13.07.2020 wurde die vorgenannte und beigegefügte Änderungsverordnung beschlossen. Der Verordnungsentwurf vom 13.07.2020 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964) bedarf einer **redaktionellen Ergänzung**.

Der § 2 (Inkrafttreten) der Änderungsverordnung lautete seinerzeit wie folgt: *„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach in Kraft.“*

Damit die Verordnung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgemacht werden kann, ist die nun vorgelegte redaktionelle Ergänzung notwendig, für die es einen Beschluss des zuständigen Gremiums bedarf.

Diese Bekanntmachung hat konstitutiven Charakter.

Es handelt sich dabei um eine unerhebliche Änderung im Sinne von Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG. Am sonstigen Regelungsinhalt (§ 1) der am 13.07.2020 vom Kreistag beschlossenen Änderungsverordnung für die damalige Bauleitplanung Sondergebiet „Camping Park und Zelthotel Kastl“ erfolgte keine Abweichung.

**Verordnung zur Änderung  
der Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf.  
vom 13.07.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl I S. 440) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung der Verordnung  
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das  
Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABl Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 01.08.2011 (KABl Nr. 15 vom 08.08.2011 und RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011, S. 179) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl. Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahme fläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1:5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1:25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den XXX

Landkreis Amberg-Weizsach

---

Richard Reisinger, Landrat

### **Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Weizsach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

### **Anlagen**

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:2.500)

Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

Lageplan „Anlage 3 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:5.000)

Lageplan „Anlage 4 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

Lageplan „Anlage 5 zur Verordnung vom 13.07.2020“ (M 1:25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 13.07.2020

# Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer                                                                                                              |                |                |     | <i>Datum</i><br>05.05.2021 |                          |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><br>Heimat- und Archivpflege im Landkreis Amberg-Weizsach;<br>Amtsniederlegung von Herrn Mathias Conrad als ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger mit Ablauf des 31.03.2021 |                |                |     | Anlagen                    |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                                     |                |                |     |                            |                          |              |
| Nr.                                                                                                                                                                                       | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis          |                          |              |
|                                                                                                                                                                                           |                |                |     | einstimmig                 | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                                                                                        | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 5   | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                                                                                                        |                |                |     | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |

☐ **Beschlussvorschlag**

☒ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss nimmt davon Kenntnis, dass Herr Mathias Conrad, Poppenricht, aus privaten Gründen mit Ablauf des 31.03.2021 sein Amt als ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger für Baudenkmäler sowie für Bodendenkmäler niedergelegt hat.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner                                                                           |                |                |     | <i>Datum</i><br>29.06.2021 |                          |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><br>Förderung des Feuerlöschwesens;<br>Zuschuss an die Stadt Hirschau für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Hirschau |                |                |     | <i>Anlagen</i>             |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                                   |                |                |     |                            |                          |              |
| Nr.                                                                                                                                                                                     | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis          |                          |              |
|                                                                                                                                                                                         |                |                |     | einstimmig                 | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                                                                                      | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 6   | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                                                                                                      |                |                |     | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Stadt Hirschau erhält für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Hirschau im Wege einer Sammelbestellung mit der Stadt Auerbach einen Zuschuss in Höhe von 40.250 €, d.s. 35 v.H. der derzeit gültigen staatlichen Festbetragsförderung v. 115.000 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

### Vorlagebericht

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern.

Die Stadt Hirschau beantragte am 05.08.2019 zur Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Hirschau einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Weizbach. Das Fahrzeug ist in der o. g. Zusammenstellung unter Nr. 24 erfasst.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 115.000 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 40.250 €.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses und dem Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung der Oberpfalz und des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung) kann der Landkreiszuschuss nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 ausbezahlt werden. Die Mittel stehen im Haushalt 2021 bei der HhSt. 13000.98200 zur Verfügung und sollten bei evtl. zum Rechnungsabschluss 2021 noch fehlenden Unterlagen als Haushaltsausgabereist 2021 in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| Sachgebiet - Sachbearbeiter<br>21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner                                                                           |                |                |     | Datum<br>29.06.2021      |                          |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|--------------------------|--------------------------|--------------|
| Betreff<br><br>Förderung des Feuerlöschwesens;<br>Zuschuss an die Stadt Auerbach für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Auerbach |                |                |     | Anlagen                  |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                            |                |                |     |                          |                          |              |
| Nr.                                                                                                                                                                              | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis        |                          |              |
|                                                                                                                                                                                  |                |                |     | einstimmig               | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                                                                               | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 7   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                                                                                               |                |                |     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Auerbach beantragten Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Auerbach zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.  
Nach derzeitigem Sachstand erhält die Stadt Auerbach für die im Jahr 2021 geplante Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) im Wege einer Sammelbestellung mit der Stadt Hirschau einen Zuschuss in Höhe von 40.250 €, d.s. 35 v.H. der derzeit gültigen staatlichen Festbetragsförderung von 115.000 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag steht bei der Haushaltsstelle 13000.98200 im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgabereist zu bilden.

### Vorlagebericht

Die Stadt Auerbach beantragte am 02.08.2019 zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Auerbach im Wege einer Sammelbestellung mit der Stadt Hirschau einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Weizsach. Dieses Fahrzeug soll das Löschgruppenfahrzeug LF 24 (Baujahr 1989) ersetzen.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis Amberg-Weizsach ab 01.11.2011. Mit diesem Beschluss wurden die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Danach sollte für das LF 24 Seilwinde ein HLF 20 und für das LF 16/10 + THL ein LF 20 beschafft werden. (Anlage I, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nrn. 3 und 4). Bereits im Jahr 2016 wurde das LF 16/10 + THL durch ein HLF 20 ersetzt, sodass jetzt das LF 24 Seilwinde durch das LF 20 ersetzt wird.

Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet bereits in seiner Stellungnahme vom 28.04.2015 an die Regierung der OPf. und in der Stellungnahme vom 14.09.2016 ausdrücklich die Beschaffung des HLF 20 als Ersatz für das Löschgruppenfahrzeug LF 16/10. Die Stadt Auerbach hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat aus wirtschaftlichen und einsatztaktischen Gründen bereits damals entschlossen, die beiden Ersatzbeschaffungen zu tauschen, das heißt, im Jahr 2016 das HLF 20 für das LF 16 und jetzt ein LF 20 für das LF 24. Der Kreisausschuss stimmte der von der Stadt Auerbach beantragten Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Auerbach in der Sitzung am 10.10.2016 einstimmig zu.

Es wurde festgelegt, dass die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen einen Zuschuss i. H. v. 35 v.H. der staatlichen Festbeträge nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 115.000 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 40.250 €.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses und dem Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung der Oberpfalz und des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung) kann der Landkreiszuschuss nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2021 ausbezahlt werden. Die Mittel stehen im Haushalt 2021 bei der HhSt. 13000.98200 zur Verfügung und sollten bei evtl. zum Rechnungsabschluss 2021 noch fehlenden Unterlagen als Haushaltsausgabereist 2021 in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

8

**Landkreis - Landratsamt  
Amberg-Sulzbach**

# Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner                                                                             |                |                |     | <i>Datum</i><br>29.06.2021 |                          |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><br>Förderung des Feuerlöschwesens;<br>Zuschuss an den Markt Hahnbach für die Beschaffung eines<br>Gerätewagen-Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr<br>Hahnbach |                |                |     | <i>Anlagen</i>             |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                                     |                |                |     |                            |                          |              |
| Nr.                                                                                                                                                                                       | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis          |                          |              |
|                                                                                                                                                                                           |                |                |     | einstimmig                 | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                                                                                        | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 8   | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                                                                                                        |                |                |     | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss stimmt der vom Markt Hahnbach beantragten Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr Hahnbach zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung für dieses Fahrzeug.  
Nach derzeitigem Sachstand erhält der Markt Hahnbach für die geplante Beschaffung des GW-L1 einen Zuschuss in Höhe von 11.760 €, d.s. 35 v.H. der staatlichen Festbetragsförderung v. 33.600 €.

Das Fahrzeug ist für den überörtlichen Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird, wie bei der staatlichen Förderung, auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Oberpfalz, sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Oberpfalz) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022 als Zuschuss ausbezahlt werden.

## Vorlagebericht

Der Markt Hahnbach beantragte am 07.12.2020 zur Beschaffung des Gerätewagen-Logistik GW-L1 für die Freiwillige Feuerwehr Hahnbach einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Mit diesem Beschluss wurden die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Der GW-L1 wird den Schlauchwagen SW 1000 (Baujahr 1993) ersetzen. Nach den vorgenannten Fahrzeugzusammenstellungen sollte eigentlich für den Schlauchwagen SW 1000 ein Gerätewagen Logistik GW-L2 beschafft werden. (Anlage 1, Zusammenstellung der gemeindlichen Feuerlöschfahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, Nummer 23).

Die vom Markt Hahnbach beabsichtigte Beschaffung weicht somit grundsätzlich von unserer Beschlusslage ab.

Der Markt Hahnbach hat in seinem Antrag die Entscheidung für dieses Fahrzeug ausführlich begründet. Herr Kreisbrandrat Weiß befürwortet in seiner Stellungnahme vom 09.02.2021 an die Regierung der Oberpfalz ebenfalls ausdrücklich die Beschaffung des GW-L1 als Ersatz für den Schlauchwagen SW 1000. In seinen Ausführungen ist beschrieben, dass der SW 1000 der Feuerwehr Hahnbach, Fabrikat Mercedes-Benz / ZIEGLER, Baujahr 1993, aufgebraucht ist und ersetzt werden muss. Anstehende Reparaturen und erhebliche Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung zwingen zur Neubeschaffung. Die nächsten Jahre würden einen hohen finanziellen Aufwand bei den Instandsetzungsmaßnahmen erfordern. Um den steigenden Anforderungen bei Einsätzen im Zusammenhang mit „Vegetationsbränden“ gerecht zu werden, bleiben die 1000m Schlauchlänge (Ausstattung des GW-L1) auch weiterhin wichtiger Bestandteil (Alarmierungsplanung) bei der überörtlichen Brandbekämpfung im Landkreis Amberg-Weizsach. Seit 1983 wird in Hahnbach auch die Ölwehrkomponente des Landkreises betrieben, die 2018 mit umfangreichen Zubehör ergänzt wurde. Bei diesen Einsatzgeschehen wird der GW-L1 als wichtiges und notwendiges Trägerfahrzeug eingeplant. Der Feuerwehr Hahnbach wäre es mit diesem Fahrzeug auch möglich, in kleineren Gassen oder Waldbereichen schnell eine Schlauchleitung zu verlegen, wo Großfahrzeuge an ihre Grenzen stoßen können. Die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L 2) ist aus einsatztaktischer Sicht, gerade bei der Beurteilung der **Tagesalarmsicherheit** nicht möglich, da am Standort Hahnbach bereits zwei Fahrzeuge der Führerscheinklasse „C“ vorhanden sind. Ein GW-L 1 kann mit dem „Feuerwehrführerschein“ gefahren werden und ist bei der Beurteilung der Feuerwehr Hahnbach – ihm Rahmen der Bedarfsplanung - die richtige Alternative. Auch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und der flexibleren Einsetzbarkeit trugen zur Entscheidung für den GW-L1 bei.

Herr Kreisbrandrat Weiß bittet daher, den Antrag des Marktes Hahnbach zu befürworten.

Bei einer staatlichen Förderung in Höhe von 33.600 € errechnet sich für den Landkreis ein Zuschuss von 11.760 €. Mit Zustimmung des Kreisausschusses wäre der Betrag in der Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und könnte nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung des Fahrzeuges, Vorlage des Bewilligungs-, Auszahlungsbescheides der Regierung d. Opf., sowie des Verwendungsnachweises mit den Vermerken der Regierung der Opf.) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung als Zuschuss an den Markt Hahnbach ausbezahlt werden.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat                              |                |                |     | <i>Datum</i><br>24.06.2021 |                          |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><br><b>Kreishaushalt 2020;<br/>Genehmigung der über- /außerplanmäßigen Ausgaben</b> |                |                |     | <i>Anlagen</i>             |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                 |                |                |     |                            |                          |              |
| Nr.                                                                                                   | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis          |                          |              |
|                                                                                                       |                |                |     | einstimmig                 | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                    | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 9   | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                    |                |                |     | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die in der Anlage aufgeführten über- /außerplanmäßigen Ausgaben von 1.387.442,50 € des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden zu Lasten des Jahresabschlusses 2020 nachträglich genehmigt. Die Ausgaben waren unabweisbar. Die Anlage wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

### Vorlagebericht

Im Vollzug des Kreishaushaltes 2020 sind die in der Anlage aufgeführten erheblichen über- /außerplanmäßigen Ausgaben von 1.387.442,50 € des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes entstanden. Die Ausgaben waren unabweisbar.

Es wird gebeten, die entstandenen über- /außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen. Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen in der Anlage wird verwiesen.

**Haushalt 2020**

Folgende über- /außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts zu Lasten des Gesamthaushalts sind gemäß § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 26.05.2020 erheblich und somit vom Kreisausschuss zu beschließen:

| Haushaltsstelle       | Haushaltsoll<br>€     | Anordnungssoll<br>€   | über-/außerplanm.<br>Ausgabe<br>€ | Bezeichnung der Haushaltsstelle                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 42600.79200           | 0,00 €                | 52.669,23 €           | 52.669,23 €                       | **) Leistungen gem. § 2 ASYLBLG bei Krankheit § 264 SGB V(stationär)                                                                                                                                                                                                           |
| 42660.79200           | 0,00 €                | 60.298,36 €           | 60.298,36 €                       | **) Leistungen bei Krankheit i.E.(stationär) für sonstige Ausländer                                                                                                                                                                                                            |
| 72000.63610           | 1.300.000,00 €        | 1.455.644,23 €        | 155.644,23 €                      | Haus- und Sperrmüllverfassung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Jugendhilfe*):</b> |                       |                       |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 45550.77140           | 300.000,00 €          | 395.758,09 €          | 95.758,09 €                       | Erziehung in einer Tagesgruppe bzw. teilstationäre HzE (§32 SGB VIII)                                                                                                                                                                                                          |
| 45560.67230           | 180.000,00 €          | 254.007,22 €          | 74.007,22 €                       | Pflegekinderwesen (§ 33 SGB VIII) - Erstattungen an Gemeinden/-verb.                                                                                                                                                                                                           |
| 45570.67230           | 30.000,00 €           | 314.032,68 €          | 284.032,68 €                      | Erstattung an andere Jugendämter (Heimerziehung)                                                                                                                                                                                                                               |
| 45570.77132           | 150.000,00 €          | 369.230,98 €          | 219.230,98 €                      | Aufwendungen für unbegl. Minderjährige Flüchtlinge(Heimerziehung)                                                                                                                                                                                                              |
| 45600.76280           | 550.000,00 €          | 726.055,89 €          | 176.055,89 €                      | Ambulante Eingliederungshilfe Schul-/ Schulwegbegleitung Inklusion (§ 35a SGB VIII)                                                                                                                                                                                            |
| 45600.77130           | 1.550.000,00 €        | 1.819.745,82 €        | 269.745,82 €                      | stationäre Eingliederungshilfe innerhalb Einrichtungen (§ 35a SGB VIII)                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Zwischensumme</b>  |                       |                       |                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Jugendhilfe:</b>   | <b>2.760.000,00 €</b> | <b>3.878.830,68 €</b> | <b>1.118.830,68 €</b>             | *) Die Ausgabehaushaltsstellen des Abschnittes 45 "Jugendhilfe" sind in einem Deckungsring zusammengefasst. Durch Einsparungen bei anderen Hhst. (vor allem bei den HhSt. 45530.76180, 45540.76290 und 45560.76120) ergeben sich hier insgesamt Mehrausgaben von 321.327,71 €. |
| <b>Gesamt:</b>        | <b>4.060.000,00 €</b> | <b>5.394.773,27 €</b> | <b>1.387.442,50 €</b>             |                                                                                                                                                                                                                                                                                |

\*\*) Die benötigten Mittel wurden ursprünglich bei den Haushaltsstellen 42600.79111 und 42660.79110 im Kreishaushaltsplan 2020 veranschlagt. Aufgrund einer Änderung der Haushaltssystematik im Bereich Asyl mussten für die Hilfen innerhalb von Einrichtungen neue Haushaltsstellen im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 neu angelegt werden. Die dadurch entstandenen außerplanmäßige Ausgaben sind durch die Einsparungen bei den ursprünglich vorgesehenen Haushaltsstellen in voller Höhe gedeckt.

10

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat                 |                |                |     | <i>Datum</i><br>07.06.2021 |                          |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><b>Vorlage der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Amberg-Weizsach</b> |                |                |     | <i>Anlagen</i>             |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                    |                |                |     |                            |                          |              |
| Nr.                                                                                      | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis          |                          |              |
|                                                                                          |                |                |     | einstimmig                 | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                       | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 10  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                       |                |                |     | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Jahresrechnung 2020 des Landkreises wird zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO).

### Vorlagebericht

Auf die beiliegenden Unterlagen wird Bezug genommen.

**FESTSTELLUNG**  
**DES ERGEBNISSES DER HAUSHALTSRECHNUNG 2020**

(§ 79 Abs. 3 KommHV)

für

**Landkreis Amberg-Weizsach**

|                                       | <b>Verwaltungs-<br/>haushalt</b><br>Euro | <b>Vermögens-<br/>haushalt</b><br>Euro | <b>Gesamt-<br/>haushalt</b><br>Euro |
|---------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|
| Soll-Einnahmen                        | 111.854.991,92                           | 20.953.578,80                          | 132.808.570,72                      |
| + Neue Haushaltseinnahmereste         | 0,00                                     | 1.390.000,00                           | 1.390.000,00                        |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00                                     | 179.000,00                             | 179.000,00                          |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste    | 1.833,79                                 | 0,00                                   | 1.833,79                            |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen       | 111.853.158,13                           | 22.164.578,80                          | 134.017.736,93                      |
| Soll-Ausgaben                         | 111.853.157,46 <sub>1)</sub>             | 14.842.289,79 <sub>2)</sub>            | 126.695.447,25                      |
| + Neue Haushaltsausgabereiste         | 0,00                                     | 7.549.535,00                           | 7.549.535,00                        |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereiste | 0,00                                     | 227.245,99                             | 227.245,99                          |
| - Abgang alter Kassenausgabereiste    | -0,67                                    | 0,00                                   | -0,67                               |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben        | 111.853.158,13                           | 22.164.578,80                          | 134.017.736,93                      |
| <b>Etwaiger Unterschied</b>           |                                          |                                        |                                     |
| <b>bereinigte Soll-Einnahmen</b>      | <b>0,00</b>                              | <b>0,00</b>                            | <b>0,00</b>                         |
| - <b>bereinigte Soll-Ausgaben</b>     |                                          |                                        |                                     |

1) Darin enthalten: Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt

11.267.038,71

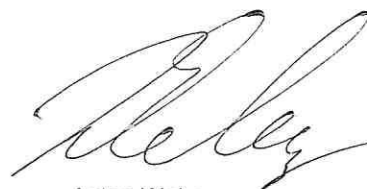
2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV

0,00

Amberg, den 7. Juni 2021  
Landkreis Amberg-Weizsach



Richard Reisinger  
Landrat



Anton Weber  
Oberverwaltungsrat

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| <i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i><br>21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat<br>Alexander Böck, Verwaltungsamtmann                                                                                                  |                |                |     | <i>Datum</i><br>07.06.2021 |                          |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|----------------------------|--------------------------|--------------|
| <i>Betreff</i><br><b>Jahresabschluss 2019 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;</b><br><b>Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO</b> |                |                |     | <i>Anlagen</i>             |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                                                           |                |                |     |                            |                          |              |
| Nr.                                                                                                                                                                                                             | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis          |                          |              |
|                                                                                                                                                                                                                 |                |                |     | einstimmig                 | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                                                                                                              | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 11  | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                                                                                                                              |                |                |     | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Jahresabschlüsse 2019 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkKV, § 1 Abs. 2 Satz 1 WkPV).

## Vorlagebericht

Zum 01.01.2005 wurde das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg- Sulzbach“ gegründet. Gleichzeitig erfolgte eine Aufteilung des bisherigen Betriebsvermögens auf das Kommunalunternehmen und die beiden Sondervermögen. Während das St. Anna Krankenhaus in Sulzbach- Rosenberg, die St. Johannes Klinik in Auerbach und die Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ Einrichtungen des Kommunalunternehmens wurden, verbleiben Grund und Boden als Sondervermögen beim Landkreis Amberg- Sulzbach. Die beiden Sondervermögen umfassen rein investive Bilanzpositionen und deren Finanzierung.

Die Jahresergebnisse der beiden Sondervermögen entsprechen den Abschreibungen nicht förderfähiger Anlagegüter nach 1972. Die Verluste der beiden Sondervermögen stellen derzeit **reine buchhalterische** Größen dar, die beim Landkreis Amberg- Sulzbach zu **keinerlei Auszahlungen** führen.

Nach Abschluss der Generalsanierung und Strukturverbesserung (BA 1) fallen jährlich erhöhte Abschreibungen aus Eigenfinanzierung im Umfang der nicht förderfähigen Investitionen an, die sich auf die Nutzungsdauer verteilen und das jeweilige Jahresergebnis verschlechtern. Die verschlechterten Jahresergebnisse werden jedoch durch das erhöhte Eigenkapital, das der Landkreis Amberg-Weizsbach gemäß KrT- Beschlüssen vom 13.12.2010, 19.12.2011 und 17.07.2017 zuführt, in vollem Umfang gedeckt.

Solange die Generalsanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes des St. Anna Krankenhauses (BA 2) nicht abgeschlossen ist, hat die Abwicklung im Sondervermögen keinerlei erfolgsabhängige Auswirkung. In der Bilanz erhöhen sich jährlich die Anlagen im Bau, die Sonderposten und das Eigenkapital in gleichem Umfang

## Anlage

### 1. Bilanz

| <u>Bilanz</u>                                                                                                                   | <u>31.12.2019</u>        | <u>31.12.2018</u>        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <u>Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg</u>                                                                   |                          |                          |
| <u>Aktiva</u>                                                                                                                   |                          |                          |
| A. Anlagevermögen                                                                                                               |                          |                          |
| A.I. Immaterielle Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen                                                         | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| A.II.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken | 26.171.469,72 € S        | 11.524.014,72 € S        |
| A.II.2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken         | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| A.II.3. technische Anlagen                                                                                                      | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| A.II.4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                                                                               | 3.799.444,44 € S         | 22.651.803,18 € S        |
| A.II. Sachanlagen                                                                                                               | 29.970.914,16 € S        | 34.175.817,90 € S        |
| A. Anlagevermögen                                                                                                               | <u>29.970.914,16 €</u> S | <u>34.175.817,90 €</u> S |
| B. Umlaufvermögen                                                                                                               |                          |                          |
| B.I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                                                                              |                          |                          |
| B.I.1. Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger                                                                 | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr                                                                                | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| B.I.2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht                                                                       | 23.000,00 € S            | 23.000,00 € S            |
| davon nach KHEntgG                                                                                                              | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr                                                                                | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| B.I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                                                                              | 23.000,00 € S            | 23.000,00 € S            |
| B.II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (KGr. 13)                        | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| B. Umlaufvermögen                                                                                                               | <u>23.000,00 €</u> H     | <u>23.000,00 €</u> H     |
| C. Ausgleichsposten nach KHG                                                                                                    |                          |                          |
| C.1. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung                                                                                  | 319.735,23 € S           | 319.634,23 € S           |
| C. Ausgleichsposten nach KHG                                                                                                    | <u>319.735,23 €</u> S    | <u>319.634,23 €</u> S    |
| <u>Aktiva</u>                                                                                                                   | <u>30.313.649,39 €</u> S | <u>34.518.452,13 €</u> S |
| <u>Passiva</u>                                                                                                                  | <u>31.12.2019</u>        | <u>31.12.2018</u>        |
| A. Eigenkapital                                                                                                                 |                          |                          |
| A.1. Gezeichnetes/festgesetztes Kapital                                                                                         | 551.336,76 € H           | 551.336,76 € H           |
| A.2. Kapitalrücklagen                                                                                                           | 7.716.873,00 € H         | 6.716.873,00 € H         |
| A.3. Gewinnrücklagen                                                                                                            | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| A.4. Gewinnvortrag                                                                                                              | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| A.5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag                                                                                           | 235.376,00 € S           | 25.165,00 € S            |
| A. Eigenkapital                                                                                                                 | <u>8.032.833,76 €</u> H  | <u>7.243.044,76 €</u> H  |
| B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens                                                        |                          |                          |
| B.1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG                                                                                | 21.488.188,00 € H        | 22.780.208,97 € H        |
| B.2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand                                                          | 93.861,00 € H            | 99.383,00 € H            |
| B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens                                                        | <u>21.582.049,00 €</u> H | <u>22.879.591,97 €</u> H |
| C. Verbindlichkeiten                                                                                                            |                          |                          |
| C.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                                                               | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| davon gefördert nach dem KHG                                                                                                    | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr                                                                              | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| C.2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger                                                     | 641.988,72 € H           | 4.339.037,49 € H         |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr                                                                              | 641.988,72 € H           | 4.259.621,88 € H         |
| C.3. Verbindlichkeiten n. d. Krankenhausfinanzierungsrecht                                                                      | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr                                                                              | 0,00 € S                 | 0,00 € S                 |
| C.4. Sonstige Verbindlichkeiten                                                                                                 | 0,00 € S                 | 0,00 € H                 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr                                                                              | 0,00 € S                 | 0,00 € H                 |
| C. Verbindlichkeiten                                                                                                            | <u>641.988,72 €</u> H    | <u>4.339.037,49 €</u> H  |
| D. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung                                                                                      | <u>56.777,91 €</u> H     | <u>56.777,91 €</u> H     |
| <u>Passiva</u>                                                                                                                  | <u>30.313.649,39 €</u> H | <u>34.518.452,13 €</u> H |

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

| Gewinn- und Verlustrechnung<br>Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg                                                                                          | 31.12.2019       | 31.12.2018       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| 1. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand                                                                                                                             | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| Rohergebnis                                                                                                                                                                    | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 2. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen                                                                                                                  | 1.410.000,00 € H | 1.450.000,00 € H |
| 3. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung                                                                        | 101,00 € H       | 101,00 € H       |
| 4. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens                          | 865.435,47 € H   | 599.730,00 € H   |
| 5. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten<br>Abschreibungen                                                                                                            | 1.410.000,00 € S | 1.450.000,00 € S |
| 6a. auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes | 1.100.912,47 € S | 624.996,00 € S   |
| 6b. auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten                                                        | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 6. Abschreibungen                                                                                                                                                              | 1.100.912,47 € S | 624.996,00 € S   |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen                                                                                                                                          | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 8. Betriebsergebnis                                                                                                                                                            | 235.376,00 € S   | 25.165,00 € S    |
| 9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                                                                                                                                        | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen                                                                                                                                           | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 11. Finanzergebnis                                                                                                                                                             | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                                                                                                                               | 235.376,00 € S   | 25.165,00 € S    |
| 13. außerordentliches Ergebnis                                                                                                                                                 | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 14. Steuern                                                                                                                                                                    | 0,00 € S         | 0,00 € S         |
| 15. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag                                                                                                                                           | 235.376,00 € S   | 25.165,00 € S    |
| Gewinn- und Verlustrechnung                                                                                                                                                    | 235.376,00 € S   | 25.165,00 € S    |
| zu tilgen aus Entnahme Kredit an Krankenhausträger / Eigenkapital                                                                                                              | 235.376,00 €     |                  |

## Anlage

### 1. Bilanz

| <u>Bilanz</u>                                                                                                                   | <u>31.12.2019</u>       | <u>31.12.2018</u>       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| <u>Sondervermögen St. Johannes Klinik Auerbach</u>                                                                              |                         |                         |
| <u>Aktiva</u>                                                                                                                   |                         |                         |
| A. Anlagevermögen                                                                                                               |                         |                         |
| A.I. Immaterielle Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen                                                         | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| A.II.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken | 7.379.324,86 € S        | 7.620.306,86 € S        |
| A.II.2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken         | 456.490,26 € S          | 481.205,26 € S          |
| A.II.3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten                                                                   | 23.189,82 € S           | 23.189,82 € S           |
| A.II. Sachanlagen                                                                                                               | 7.859.004,94 € S        | 8.124.701,94 € S        |
| A. Anlagevermögen                                                                                                               | <u>7.859.004,94 € S</u> | <u>8.124.701,94 € S</u> |
| B. Ausgleichsposten nach KHG                                                                                                    |                         |                         |
| B.1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung                                                                                    | 74.413,74 € S           | 74.413,74 € S           |
| B.2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung                                                                                  | 356.850,54 € S          | 356.850,54 € S          |
| B. Ausgleichsposten nach KHG                                                                                                    | <u>431.264,28 € S</u>   | <u>431.264,28 € S</u>   |
| <u>Aktiva</u>                                                                                                                   | <u>8.290.269,22 € S</u> | <u>8.555.966,22 € S</u> |
| <u>Passiva</u>                                                                                                                  | <u>31.12.2019</u>       | <u>31.12.2018</u>       |
| A. Eigenkapital                                                                                                                 |                         |                         |
| A.1. Gezeichnetes/festgesetztes Kapital                                                                                         | 589.460,39 € H          | 589.460,39 € H          |
| A.2. Kapitalrücklagen                                                                                                           | 2.752.184,83 € H        | 2.853.849,83 € H        |
| A.3. Gewinnrücklagen                                                                                                            | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| A.4. Gewinnvortrag                                                                                                              | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| A.5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag                                                                                           | 98.901,00 € S           | 101.665,00 € S          |
| A. Eigenkapital                                                                                                                 | <u>3.242.744,22 € H</u> | <u>3.341.645,22 € H</u> |
| B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens                                                        |                         |                         |
| B.1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG                                                                                | 4.199.847,00 € H        | 4.340.152,00 € H        |
| B.2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand                                                          | 847.678,00 € H          | 874.169,00 € H          |
| B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens                                                        | <u>5.047.525,00 € H</u> | <u>5.214.321,00 € H</u> |
| C. Verbindlichkeiten                                                                                                            |                         |                         |
| C.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                                                               | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr                                                                              | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| C.2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger                                                     | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr                                                                              | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| C.3. Sonstige Verbindlichkeiten                                                                                                 | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr                                                                              | 0,00 € S                | 0,00 € S                |
| C. Verbindlichkeiten                                                                                                            | <u>0,00 € S</u>         | <u>0,00 € S</u>         |
| <u>Passiva</u>                                                                                                                  | <u>8.290.269,22 € H</u> | <u>8.555.966,22 € H</u> |

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

### GuV

#### Gewinn- und Verlustrechnung

Sondervermögen St. Johannes Klinik Auerbach

|                                                                                                                                                                              | <u>31.12.2019</u> | <u>31.12.2018</u> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| 1. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand                                                                                                                           | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| Rohergebnis                                                                                                                                                                  | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 2. Erträge aus Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen                                                                                                                | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 3. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung                                                                      | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 4. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens                        | 166.796,00 € H    | 172.949,00 € H    |
| 5. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten                                                                                                                            | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| Abschreibungen                                                                                                                                                               |                   |                   |
| 6a. auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes | 265.697,00 € S    | 274.614,00 € S    |
| 6b. auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten                                                      | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 6. Abschreibungen                                                                                                                                                            | 265.697,00 € S    | 274.614,00 € S    |
| 7. Betriebsergebnis                                                                                                                                                          | 98.901,00 € S     | 101.665,00 € S    |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen                                                                                                                                          | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 9. Finanzergebnis                                                                                                                                                            | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                                                                                                                             | 98.901,00 € S     | 101.665,00 € S    |
| 11. außerordentliche Ergebnis                                                                                                                                                | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 12. Steuern                                                                                                                                                                  | 0,00 € S          | 0,00 € S          |
| 13. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag                                                                                                                                         | 98.901,00 € S     | 101.665,00 € S    |
| Gewinn- und Verlustrechnung                                                                                                                                                  | 98.901,00 € S     | 101.665,00 € S    |
| zu tilgen aus der Kapitalrücklage                                                                                                                                            | 98.901,00 €       |                   |

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| Sachgebiet - Sachbearbeiter<br>21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat<br>Alexander Böck, Verwaltungssamtmann                                                                                                                                                  |                |                |     | Datum<br>07.06.2021      |                          |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-----|--------------------------|--------------------------|--------------|
| Betreff<br><b>Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA II);<br/>Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes II durch den Landkreis Amberg-Sulzbach</b> |                |                |     | Anlagen                  |                          |              |
| <b>Beratungsfolge</b>                                                                                                                                                                                                                                     |                |                |     |                          |                          |              |
| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                       | Gremium        | Sitzungstermin | TOP | Beratungsergebnis        |                          |              |
|                                                                                                                                                                                                                                                           |                |                |     | einstimmig               | geändert                 | Gegenstimmen |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                        | Kreisausschuss | 19.07.2021     | 12  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |              |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                        |                |                |     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |              |

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die im Kreishaushalt 2021 bereitgestellten Mittel zur Übernahme eines Anteils der nicht förderfähigen Investitionen des Bauabschnittes II der Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes des St. Anna Krankenhauses in Sulzbach-Rosenberg in Höhe von 2.000.000 € werden durch den Kreisausschuss zur Auszahlung an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ freigegeben. Diese Mittel stehen im Kreishaushalt 2021 bei HhSt. 51100.98500 zur Verfügung.

## Vorlagebericht

Im Jahr 2021 ist ein weiterer Investitionszuschuss des Landkreises in Höhe von 2.000.000 € für den Bauabschnitt II gem. KrT-Beschluss vom 16.07.2018 eingeplant. Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach hat am 16.07.2018 beschlossen, den Anteil der nichtförderfähigen Investitionen des **Bauabschnittes II** in Höhe von **bis zu 10,4 Mio. €** (bei geschätzten Gesamtkosten von ca. 29,3 Mio. €) zumindest teilweise zu übernehmen, sofern ihm dies im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit möglich ist.

Mit der Übernahme eines weiteren Anteils der nicht förderfähigen Investitionen in Höhe von 2.000.000 €, erhöht sich der Anteil des Landkreises Amberg-Sulzbach für den Bauabschnitt II auf derzeit insgesamt **5.500.000 €**.

Insgesamt hat der Landkreis somit folgende Investitionszuweisungen an das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizbach getätigt:

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Bauabschnitt I:  | 7.606.000 €         |
| Bauabschnitt II: | 5.500.000 €         |
| <b>Gesamt:</b>   | <b>13.106.000 €</b> |

Für diese Investitionsförderungsmaßnahme stehen im Kreishaushalt 2021 bei HhSt. 51100.98500 insgesamt 2.000.000 € zur Verfügung.